



## Niederschrift

---

### 18. Sitzung des Gemeinderates

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Donnerstag, 03.02.2022
<b>Sitzungsbeginn:</b>	18:00 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	18:20 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Rosseltalhalle, Emmersweilerstraße 7, 66352 Großrosseln

---

#### Anwesend

##### Vorsitz

##### Bürgermeister

Jochum, Dominik

##### Mitglieder

##### CDU

Becker, Philipp

Busch-Kammer, Saskia

Busse-Braun, Daniela

Feld, Markus

Fretter, Petra

Hektor, Ralf

Krewer, Michael

Schuler, Laura

Schuler, Manfred

Walle, Anke

Wollscheid, Günter

##### SPD

Deetz, Karsten

Franzen, Hans-Werner

Frey, Christian

Herth, Norbert

Kiefer, Jens

Kuhn, Christian  
Müller, Herbert  
Steuer, Jörg  
Wagner, Michael  
Willems, Brian  
Zieder-Ripplinger, Margriet

Freie Rossler  
Engel, Peter

#### Verwaltung

Mitarbeiter/in  
Albert, Daniel  
Gianonatti, Michaela  
Gillet, Kerstin  
König, Lisa  
Meumann, Daniel

#### Sonstige Teilnehmer

Beauftragter für Menschen mit Behinderung  
Prior, Uwe

#### **Abwesend**

#### Mitglieder

CDU  
Speicher, Tobias entschuldigt

SPD  
Schuler, Wolfgang entschuldigt

Freie Rossler  
Pfortner, Stephan entschuldigt  
Waszut, Harald entschuldigt

#### Sonstige Anwesende:

# Tagesordnung

## Öffentlicher Teil

- |      |   |  |
|------|---|--|
| 1.   | Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung   | ungeändert<br>beschlossen                  |
| 2.   | Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 15.11.2021  | ungeändert<br>beschlossen                  |
| 3.   | Bebauungsplan „Bei Pastorshaus, 2. Teiländerung“;<br>Aufstellungsbeschluss                            | 2019-2024/469<br>ungeändert<br>beschlossen |
| 4.   | Bebauungsplan „Bei Pastorshaus, 2. Teiländerung“; Billigung,<br>öffentliche Auslegung und Beteiligung | 2019-2024/470<br>ungeändert<br>beschlossen |
| 5.   | Wirtschaftsplan 2022 des Zweckverbandes eGo-Saar  | 2019-2024/478<br>ungeändert<br>beschlossen |
| 6.   | Zusammenlegung der Wahlbezirke  | 2019-2024/476<br>ungeändert<br>beschlossen |
| 7.   | Inszenierung des Premiumwanderweges Warndt-Wald-Weg   | 2019-2024/474<br>zur Kenntnis<br>genommen  |
| 8.   | Mitteilungen und Anfragen   |  |
| 8.1. | Gemeinderatssitzung   |  |
| 8.2. | Coronakosten 2021   |  |
| 8.3. | Anfrage   |  |

## Nichtöffentlicher Teil

- |     |  |  |
|-----|--|--|
| 9.  | Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 15.11.2021 -<br>Nichtöffentlicher Teil | ungeändert<br>beschlossen                  |
| 10. | Personalangelegenheit  | 2019-2024/477<br>ungeändert<br>beschlossen |
| 11. | Mitteilungen und Anfragen  |  |

# Protokoll

## Öffentlicher Teil

- 
1. **Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung** ungeändert beschlossen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Die Tagesordnung wird einstimmig festgestellt.

- 
2. **Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 15.11.2021** ungeändert beschlossen

Die Niederschrift steht den Mitgliedern des Gemeinderates der Gemeinde Großrosseln zur Verfügung.

Es werden keine Einwände erhoben.

### Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift vom 15.11.2021 wird in der vorgelegten Form und Fassung angenommen.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

- 
3. **Bebauungsplan „Bei Pastorshaus, 2. Teiländerung“;** **2019-2024/469**  
**Aufstellungsbeschluss** ungeändert beschlossen

Im gleichnamigen Hauptort der Gemeinde Großrosseln soll in der Emmersweilerstraße, zwischen REWE-Markt und Bahnunterführung, eine bereits bebaute Fläche im Sinne der Innenentwicklung städtebaulich umstrukturiert werden. Hierbei sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nachverdichtung des Teilbereiches, ähnlich der Umgebung durch eine gemischt genutzte Bebauung, geschaffen werden.

Die Erschließung des Plangebietes ist, wie bisher, über die unmittelbar angrenzende Emmersweilerstraße gesichert. Die erforderlichen Stellplätze müssen vollständig innerhalb des Geltungsbereiches organisiert werden.

Aktuell besteht für das Plangebiet bereits ein Bebauungsplan („Bei Pastorshaus“ von 1990). Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Plangebietes richtet sich heute demnach nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes. Innerörtliche Nachverdichtung ist, insbesondere aufgrund der dort festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche, nicht möglich. Daher ist eine Teiländerung des Bebauungsplanes erforderlich.

Ziel der Teiländerung ist insbesondere die Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie eine entsprechende Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung.

Der Bebauungsplan „Bei Pastorshaus, 2. Teiländerung“ ersetzt dabei innerhalb seines Geltungsbereiches den bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 1.700 m<sup>2</sup>.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a i.V.m. § 13 BauGB teilgeändert.

Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für das Plangebiet Wohnbauflächen dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nicht erfüllt. Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Beschluss, den Bebauungsplan teilzuändern, ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bebauungsplan wird mit den Hinweisen öffentlich bekannt gemacht, dass er gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren teilgeändert werden soll. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB gelten entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln beschließt gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, die Einleitung des Verfahrens zur 2. Teiländerung des Bebauungsplanes „Bei Pastorshaus“ im beschleunigten Verfahren.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

---

#### **4. Bebauungsplan „Bei Pastorshaus, 2. Teiländerung“; Billigung, öffentliche Auslegung und Beteiligung 2019-2024/470** ungeändert beschlossen

Die Teiländerung des Bebauungsplanes erfüllt die Vorgaben, um gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt zu werden. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB gelten entsprechend. Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird auch von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13a BauGB, § 13 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf des Planes und der Begründung öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein kann, sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 13a BauGB, § 13 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen und zu beteiligen.

Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Äußerungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekanntzumachen.

In der Bekanntmachung ist auf die Merkmale des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a und § 13 BauGB hinzuweisen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln billigt den vom Büro Kernplan vorgelegten Entwurf der 2. Teiländerung des Bebauungsplanes „Bei Pastorshaus“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

---

**5.                                    Wirtschaftsplan 2022 des Zweckverbandes eGo-Saar**

**2019-2024/478**  
ungeändert beschlossen

Die Ansätze der Planungen des Wirtschaftsplans 2022 basieren auf den Ergebnissen des Jahresabschlusses 2020 sowie auf den Hochrechnungen für das Wirtschaftsjahr 2021 unter Berücksichtigung laufender Vertragsbeziehungen und künftiger Entwicklungen. Dabei wurde den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit entsprochen.

Auswirkungen aufgrund der Neuausrichtung des Zweckverbandes eGo-Saar wurden im Wirtschaftsplan 2022 berücksichtigt.

Weiterhin finden sich im Wirtschaftsplan der Glasfaserausbau der Schulen „Gigabitpakt Schulen“ und Projekte im Rahmen der „Digitalisierungsoffensive Kommunen“ wieder.

Als Anlage liegen detaillierte Erläuterungen sowie der eigentliche Wirtschaftsplan 2022 bei.

Der Wirtschaftsplan 2022 muss in den kommunalen Gremien beraten werden. Die Verbandsversammlung zur Entscheidung über den Wirtschaftsplan soll im März 2022 stattfinden.

**Beschluss:**

Dem als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan 2022 für den Zweckverband eGo-Saar wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

---

## 6. Zusammenlegung der Wahlbezirke

2019-2024/476  
ungeändert beschlossen

§ 50 Absatz 2 Landeswahlordnung:

„ Ergibt die Feststellung nach Absatz 1 Satz 2, dass weniger als 50 Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben, ordnet die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter an, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks (abgebender Wahlvorstand) die verschlossene Wahlurne, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks der gleichen Gemeinde (aufnehmender Wahlvorstand) zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich zu übergeben hat.“  
Sollte in einem Wahlbezirk der Gemeinde Großrosseln der Fall eintreten, dass weniger als 50 Wählerinnen/Wähler im Urnenwahllokal ihre Stimme abgeben, schlägt das Wahlamt zur Wahrung der Wahlgrundsätze (geheim, Gleichheit, frei, allgemein und unmittelbar) vor, folgende Wahlbezirke zusammenzulegen:

Wahlbezirk 1 Dorf im Warndt + Wahlbezirk 6 Karlsbrunn  
Wahlbezirk 8 St. Nikolaus + Wahlbezirk 7 Naßweiler  
Wahlbezirk 2 Emmerweiler + Wahlbezirk 3 Großrosseln I  
Wahlbezirk 4 Großrosseln II + Wahlbezirk 5 Großrosseln III.

### Beschluss:

Der Gemeindegewahlleiter wird ermächtigt, am Wahlsonntag (Landtagswahl 27.03.2022) ggf. Wahlbezirke (wie unten aufgeführt) zusammenzulegen, falls diese unter 50 Wählerinnen liegen.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

---

## 7. Inszenierung des Premiumwanderweges Warndt-Wald-Weg

2019-2024/474  
zur Kenntnis genommen

Um die Verbesserungsvorschläge zur Aufwertung des Warndt-Wald-Weges umzusetzen, wurde in Gesprächen mit dem Regionalverband Saarbrücken, den Wegescouts und der Verwaltung entschieden, folgende Vorschläge umzusetzen:

- 1.) Waldschaukel (Grenzschaukel)
- 2.) Metallfigur
- 3.) 3 Sinnenbänke, 1 Garnitur und 5 Bänke
- 4.) 8 Infotafeln inklusive Übersetzung.

Im Anschluss sollte der Wanderweg vom Deutschen Wanderinstitut rezertifiziert werden, um die höhere Punktzahl zu erhalten.

Im Jahr 2019 hat die Gemeinde Großrosseln einen LEADER-Projektantrag zur Förderung der Aufwertung des Premiumwanderweges Warndt-Wald-Weg bei der LAG Warndt-Saargau e.V. eingereicht, der als „förderfähigen und förderwürdigen“ Beitrag zur Lokalen Entwicklungsstrategie Warndt-Saargau vom Entscheidungsgremium bewertet wurde.

Am 25.02.2021 wurde die „Grenzschaukel“ von der Firma Komm-Aktiv geliefert und aufgebaut, nachdem der Bauhof die ausgesuchte Stelle vorbereitet und begradigt hatte. Die Schaukel steht in Deutschland direkt an der Grenze zu Frankreich und bietet einen schönen Blick nach Freyming-Merlebach. Man kann sozusagen von Deutschland nach Frankreich schaukeln.

Die Metallfigur wurde am 26.03.2021 geliefert und vom Bauhof zeitnah am Premiumwanderweg aufgestellt und befestigt.

Die Bänke, Sinnebänke und die Picknickgarnitur wurden am 08.04.2021 vom Bauhof in Rehlingen-Siersburg bei der Firma Jacob abgeholt und auf dem Bauhofgelände gelagert. Die Standorte wurden in einem gemeinsamen Termin mit Bauhof, Wegescouts und SaarForst festgelegt und dann wurden die Möbel vom Bauhof aufgestellt.

Für die Infotafeln wurden mit Hilfe von Historikern und Fachleuten Texte gefertigt und von Frau Weißenfels entsprechend in französisch und englisch übersetzt. Im nächsten Schritt wurden die Layouts gefertigt. Vorerst wurden die Standorte grob festgelegt und dann am 10.11.2021 mit dem Revierförster des SaarForst Landesbetriebes endgültig vor den Örtlichkeiten im Detail abgestimmt. Dann wurden die Tafeln hergestellt und am 30.11.2021 durch die Firma Hausalit montiert.

Am 06.12.2021 hat Herr Jarmuschewski vom Deutschen Wanderinstitut die Rezertifizierung durchgeführt und den Warndt-Wald-Weg neu bewerten.

Das Projekt ist nun mit Erfolg abgeschlossen und der Warndt-Wald-Weg wird für weitere 3 Jahre zum Premiumwanderweg zertifiziert.

---

## **8. Mitteilungen und Anfragen**

---

### **8.1. Gemeinderatssitzung**

Der Vorsitzende teilt mit, dass am 29.11.2021 ein Antrag der CDU-Fraktion einging mit der Bitte um erneute Beratung des Sportstättenentwicklungskonzeptes nach Ablauf der 3-Monatsfrist. Anberaumt wurde die Sitzung für den 16.02.2022, 18.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle Dorf im Warndt.

---

### **8.2. Coronakosten 2021**

Der Vorsitzende informiert, dass sich die derzeitigen Coronakosten auf rd. 90.000 Euro belaufen. Hierunter fällt u.a. die Anschaffung von Schutzbekleidung, Sonderreinigungen, Anschaffung von EDV.

---

### **8.3. Anfrage**

Das Mitglied Christian Frey (SPD) fragt an, ob derzeit Anfragen vorlägen für eine gewerbliche Nutzung des Karlsbrunner Feldes.

Der Vorsitzende verneint dies.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.



# Bei Pastorshaus, 2. Teiländerung

Begründung zum Bebauungsplan in der Gemeinde Großrosseln,  
Ortsteil Großrosseln

15.12.2021, ENTWURF



KERN  
PLAN

# Bei Pastorshaus, 2. Teiländerung

## Im Auftrag:



Gemeinde Großrosseln  
Klosterplatz 2 - 3  
66352 Großrosseln

## IMPRESSUM

Stand: 15.12.2021, Entwurf

## Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter  
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner  
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

## Projektbearbeitung:

Christopher Jung, M. Sc. Umweltplanung und Recht

## Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen  
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70  
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79  
[www.kernplan.de](http://www.kernplan.de) · [info@kernplan.de](mailto:info@kernplan.de)

K E R N  
P L A N 

# INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	13
Auswirkungen der Satzung, Abwägung	17

# Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung



Im gleichnamigen Hauptort der Gemeinde Großrosseln soll in der Emmersweiler Straße, zwischen Rewe-Markt und Bahnunterführung, eine bereits bebaute Fläche im Sinne der Innenentwicklung städtebaulich umstrukturiert werden. Hierbei gilt es insbesondere die Möglichkeit zur Nachverdichtung durch gemischt genutzte Bebauung in integrierter Lage, ähnlich der Umgebung, zu schaffen.

Für das Plangebiet wurde bereits 1990 ein Bebauungsplan („Bei Pastorshaus“) aufgestellt, der für die Fläche ein Mischgebiet festsetzt. Zudem wurde 2005 nordwestlich des Geltungsbereiches durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein Kerngebiet ausgewiesen.

Allerdings spiegeln die derzeitigen planungsrechtlichen Voraussetzungen nicht mehr die Planungsabsichten der Gemeinde und tatsächlichen Rahmenbedingungen vor Ort wider. Sie entsprechen nicht mehr den aktuellen Anforderungen an zentrale Siedlungsbereiche und dem Grundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“.

Eine städtebauliche Nachverdichtung ist nach den aktuellen planungsrechtlichen Grundlagen nicht möglich, da die im geltenden Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen dem teilweise entgegenstehen. Es bedarf folglich der 2. Teiländerung des Bebauungsplanes „Bei Pastorshaus“.

Ziel der Teiländerung ist insbesondere die Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie eine entsprechende Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung.

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen werden, soweit sie einer städtebaulichen Nachverdichtung nicht entgegenstehen, weitestgehend übernommen und an die aktuell gültigen gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Bebauungsplanes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1.700 m<sup>2</sup>.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

## Verfahrensart

Das Verfahren wird nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Es handelt sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung (Nachverdichtung, Entwicklung einer Teilfläche im Innenbereich). Mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006, das mit der Novellierung des Baugesetzbuches am 01. Januar 2007 in Kraft trat, fällt die seit Juli 2004 vorgesehene förmliche Umweltprüfung bei Bebauungsplänen der Größenordnung bis zu 20.000 m<sup>2</sup> weg.

Dies trifft für die vorliegende Teiländerung zu, da das Plangebiet lediglich eine Fläche von ca. 1.700 m<sup>2</sup> in Anspruch nimmt.

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegen, wird mit der vorliegenden 2. Teiländerung nicht begründet.

Weitere Voraussetzung der Anwendung des § 13a BauGB ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Umweltbelange vorliegen. Dies trifft für die vorliegende 2. Teiländerung zu.

Der an § 50 BImSchG anknüpfende Ausschlussgrund in § 13a BauGB betrifft die von Störfallbereichen ausgehenden möglichen Auswirkungen bei einem schweren Unfall. Dieser ist hier nicht gegeben.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die übrigen Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, ein Ausgleich der vorgenommenen Eingriffe ist damit nicht notwendig.

Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB gelten entsprechend.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und § 13a Abs. 2 und 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach §

10a Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

## Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für den Geltungsbereich eine Wohnbaufläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nicht erfüllt. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

# Grundlagen und Rahmenbedingungen

## Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich in der Ortsmitte von Großrosseln in der Emmersweilerstraße. Das Plangebiet ist aktuell bereits bebaut. In der näheren Umgebung befinden sich unter anderem die Rosseltalhalle, die katholische Kirche St. Wendalinus, das Rathaus der Gemeinde sowie diverse Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das Begleitgrün der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Bahnstrecke,
- im Osten durch die Verkehrsfläche der Straße „Am Mühlenbach“,
- im Süden durch die Verkehrsfläche der Emmersweilerstraße,
- im Westen durch die Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 130/8.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen.

## Nutzung des Plangebietes, Umgebungsnutzung und Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet ist entlang der Emmersweilerstraße aktuell bereits bebaut. In den rückwärtigen Grundstücksbereichen befinden sich entsprechende Frei- bzw. Gartenflächen. Die Gebäude (Hausnummer 14 und 18) wurden in der Vergangenheit bereits abgerissen

Die Umgebung des Plangebietes zeichnet sich durch eine gemischte Nutzungsstruktur aus. Neben Einrichtungen bzw. Flächen für den Gemeinbedarf (Rosseltalhalle, Rathaus, Kirche), großflächigen Einzelhandelsangeboten (Rewe, Aldi) und Wohnbauflächen im Süden überwiegen die, für ein Kerngebiet, typischen Nutzungen. Entlang der Hauptverkehrsstraße haben sich zahlreiche Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe angesiedelt. Auch in der Umgebung wird die „2. Reihe“ bereits intensiv baulich genutzt. Nördlich des Plangebietes verläuft eine mittlerweile stillgelegte Bahnstrecke.



Katastralausschnitt; ohne Maßstab; Quelle: LVGL Saarland; Bearbeitung: Kernplan

Die Fläche des Geltungsbereiches befindet sich in Privateigentum.

## Topografie des Plangebietes

Das Plangebiet ist weitestgehend eben und weist folglich keine besonderen topografischen Voraussetzungen vor. Dementsprechend ist nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes auswirken wird.

## Verkehrsanbindung

Die Erschließung des Plangebietes ist über die Emmersweilerstraße sichergestellt.

Die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz erfolgt über nördlich verlaufende Ludweilerstraße bzw. die Warndtstraße (L 163). In etwa 7 km Entfernung befinden sich Anschlussstellen zur Bundesautobahn A 620.

Unmittelbar am Plangebiet befindet sich eine Bushaltestelle („Rosseltalhalle“), die



Blick auf das Plangebiet und die bestehende Bebauung aus westlicher Richtung

unter anderem von der Buslinie 167 regelmäßig frequentiert wird.

Zur Realisierung des Vorhabens bedarf es keiner weiteren Erschließungsmaßnahmen.

## Ver- und Entsorgung

Die für die geplante Nutzung erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist in der unmittelbaren Umgebung bereits grundsätzlich vorhanden (Wasser, Elektrizität etc.).

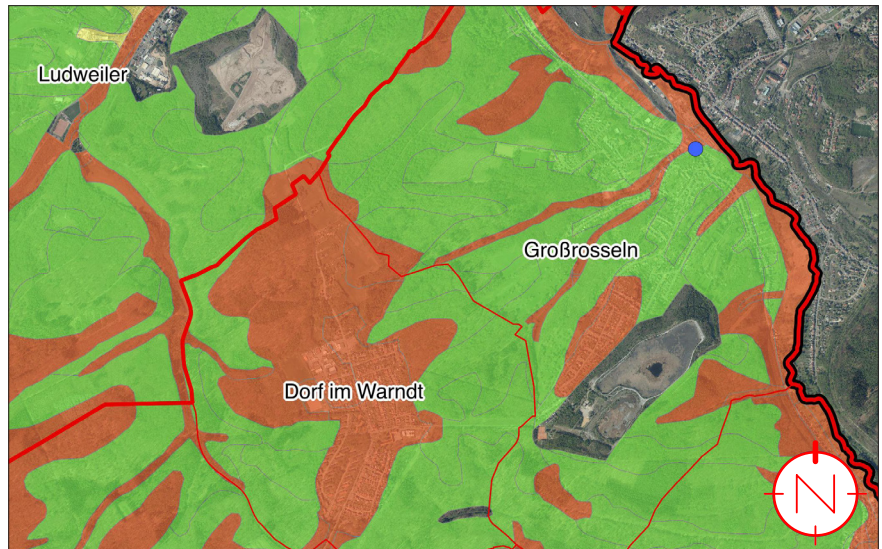
Die Entwässerung des Plangebietes kann über den bereits vorhandenen Mischwasserkanal erfolgen, da das Grundstück bereits vor dem Jahr 1999 erstmals bebaut und an die Kanalisation angeschlossen war. § 49a SWG zur Beseitigung von Niederschlagswasser ist somit nicht anzuwenden.

Zur Brauchwassernutzung ist darüber hinaus auch die Errichtung von Wasserspeichern (z. B. Zisternen) zulässig.

Gemäß des Kartendienstes zur potenziellen Versickerung ist der Geltungsbereich für eine Versickerung bedingt bis geeignet. (Quelle: LVGL, Geoportal Saarland, Stand der Abfrage: 10.12.2021).

Insbesondere aufgrund des nahegelegenen Bahnkörpers wird jedoch von einer Versickerung abgesehen.

Die konkretisierten Planungen / Detailplanungen müssen vor der Bauausführung noch mit den Versorgungsträgern abgestimmt werden.



Versickerungsfähigkeit des Bodens (grün = geeignet, gelb = bedingt geeignet, rot = ungeeignet; blau = Plangebiet); Quelle: LVGL, GeoPortal Saarland, Stand der Abfrage: 10.12.2021

## Berücksichtigung von Standortalternativen

Zentrales Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nachverdichtung auf einer innerörtlichen Fläche. Es handelt sich somit um die Anpassung bestehenden Planungsrechts.

Folgende Argumente sprechen für die Teiländerung:

- es handelt sich um eine bislang untergenutzte Fläche innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles,
- eine verdichtete Bauweise rundet das durch Rosseltalhalle, Rewe-Markt, Einrichtungshaus und Sparkassengebäude

dominierte Erscheinungsbild im Ortskern sinnvoll ab,

- spätere Vorhaben stellen als Innenentwicklungsmaßnahme eine städtebaulich gewünschte Nachverdichtung des Bestandes dar,
- die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen kann somit vermieden bzw. reduziert werden,
- die Umgebungsnutzung des Plangebietes entspricht der vorgesehenen Mischgebietsnutzung bzw. ist sogar kerngebietstypisch,
- das Grundstück ist bereits verkehrlich gut angeschlossen und erschlossen.

Eine Betrachtung von Planungsalternativen im Sinne der Standortfindung bleibt aus den dargelegten Gründen außen vor.



Blick auf das Plangebiet und die bestehende Bebauung aus südlicher Richtung

Kriterium	
<b>Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)</b>	
Zentralörtliche Funktion	Grundzentrum Großrosseln; Kernzone des Verdichtungsraumes, nicht achsengebunden
Vorranggebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorranggebiet Hochwasserschutz östlich (ca. 200 m)</li> <li>• Vorranggebiet Naturschutz südöstlich (ca. 650 m)</li> <li>• Keine Restriktionen für das Vorhaben; Auswirkungen sind nicht zu erwarten</li> </ul>
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es handelt sich um eine nachrichtlich übernommene Siedlungsfläche (überwiegend Wohnen)</li> <li>• (Z 17, 21) Nutzung der im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale; bedarfsgerechte, städtebaulich sinnvolle Arrondierung des Siedlungsbestandes statt Ausdehnung in den Außenbereich; Siedlungsentwicklungen sollen sich ihrer städtebaulichen Struktur und Dimensionierung nach in das Orts- und Landschaftsbild einpassen: erfüllt</li> <li>• (Z 26) Das vorhandene Flächenpotenzial ist unter Vermeidung negativer Verdichtungsfolgen Flächen sparend und Umwelt schonend zu nutzen: erfüllt</li> <li>• (Z 32) Inanspruchnahme erschlossener Bauflächen statt Ausweisung und Erschließung neuer Wohnbauflächen: erfüllt</li> <li>• Entsprechen dem Planvorhaben; keine Restriktionen für das Vorhaben</li> </ul>
<b>Landschaftsprogramm</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen, insbesondere keine Siedlungsbegrenzung aus Sicht des Naturschutzes vorgegeben</li> <li>• Innerhalb des ausgewiesenen Bereichs „Freiraumaufwertung im Bereich der Bergbauachse“</li> <li>• „Offenhaltung wichtiger Kaltluftabflussbahnen“ und „Berücksichtigung von Kaltluftentstehungsgebieten mit Siedlungsbezug“ östlich der Fläche</li> <li>• Zudem „Auen als Leitlinien der Naherholung sichern“ nordöstlich entlang der Rossel sowie „Freiraumaufwertung von Auen“ und „Festlegung von Grünzügen“</li> </ul>
<b>Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange</b>	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	Nicht betroffen.
Regionalpark	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage im Regionalpark Saar, allerdings nicht innerhalb eines Projektraumes</li> <li>• Rein informelles Instrument ohne restriktive Wirkungen</li> </ul>
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutz-, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Biosphärenreservate	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überschwemmungsgebiet ca. 200 m östlich</li> <li>• Naturschutzgebiet ca. 650 m südöstlich</li> <li>• ABSP-Fläche von bundesweiter Bedeutung ca. 200 m östlich</li> <li>• Auswirkungen sind nicht zu erwarten</li> </ul>
Naturdenkmäler, in der Denkmalliste nach § 6 SDSchG verzeichnete Denkmäler oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	Nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	Nicht betroffen

Kriterium	
Informelle Fachplanung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten bestehen keine aktuellen Hinweise auf das Vorkommen wertgebender Arten im direkten Umfeld des Geltungsbereiches</li> <li>• Die Einträge des ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2017 Saarland, Stand September 2020) belegen ca. 200 m westlich der Planungsfläche einen älteren Fundort der Zwergfledermaus (HARBUSCH, 2000) und im ca. 250 m entfernt gelegenen Bahnhofsgelände einen Nachweis der Mauereidechse (WEICHERDING, 2001)</li> <li>• Keine Arten oder Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) betroffen, ältere Nachweise planungsrelevanter Arten innerhalb eines 1 km-Radius um die Fläche dokumentieren ein Vorkommen der Kreuzkröte, des Neuntöters, der Nachtigall, des Schwarzkehlchens sowie der psammophilen blauflügeligen Sand- und Ödland-schrecke sowie der westlichen Beißschrecke</li> <li>• Keine n. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope und keine Lebensräume n. Anh. 1, FFH-Richtlinie betroffen (nächstgelegene Flächen außerhalb des Siedlungsbereiches)</li> </ul>
<b>Allgemeiner Artenschutz</b>	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG)	Falls zur Realisierung des Planvorhabens Gehölze abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder entfernt werden müssen, ist der allgemeine Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere zu beachten, d. h. die notwendigen Gehölzentfernungen sind außerhalb der Zeit vom 01. März bis zum 30. September in den Herbst- und Wintermonaten durchzuführen.
<b>Besonderer Artenschutz (§§ 19 und 44 des BNatSchG)</b>	
<p>Störung oder Schädigung besonders geschützter Arten bzw. natürlicher Lebensräume nach § 19 i.V.m. dem USchadG, Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG</p> <p>Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten d. h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten.</p>	<p><u>Biotop- / Habitatausstattung des Geltungsbereiches:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der lediglich ca. 0,17 ha große Geltungsbereich umfasst 4 (ehemals) bebaute Grundstücke zwischen der Emmersweilerstraße und der auf der Rückseite vorbeiführenden stillgelegten Rosseltalbahn</li> <li>• Aktuell befinden sich lediglich noch auf zwei Parzellen Wohngebäude; die mittlere Doppelhaushälfte und das Gebäude auf dem äußeren südlichen Grundstück, neben der Durchfahrt zur Straße „Am Mühlenbach“ wurden bereits zurückgebaut</li> <li>• Im Bereich der rückgebauten Doppelhaushälfte hat sich die Baugrube mit Wasser gefüllt, das offenbar dauerhaft eingestaut wird</li> <li>• Der Erdaushub wurde im rückwärtigen Grundstücksbereich großflächig abgelagert und ist mittlerweile mit lückiger Ruderalvegetation bewachsen</li> <li>• Auch auf dem südlichen Grundstück befinden sich Erdmassenablagerungen aus der Rückbaumaßnahme und zudem auch Mauerreste; in Kombination mit der ebenfalls lückigen Ruderalflora weist vor allem dieser Abschnitt alle notwendigen Habitatrequisiten für die im Bereich der stillgelegten Bahngleise mit Sicherheit vorkommende Mauereidechse auf</li> <li>• Die Freifläche der beiden noch bebauten Wohngrundstücke ist ziergartenartig angelegt</li> <li>• Abgesehen von einigen wenigen Ziersträuchern ist der gesamte Geltungsbereich gehölzfrei</li> </ul> <p><u>Bestehende Vorbelastungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage innerhalb der geschlossenen Ortslage von Großrosseln an der stark befahrenen Emmersweilerstr. (Durchgangsstraße)</li> <li>• Stark versiegeltes Umfeld (Verbrauchermärkte, Rosseltalhalle) und hohes Verkehrsaufkommen</li> </ul>



Kriterium	
	<p><u>Bedeutung als Lebensraum für abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die ruderalen Rückbaubereiche und die lückig bewachsenen und z.T. verdichteten Ablagerungen stellen typische innerörtliche Reptilienhabitate dar, insbesondere für die im Umfeld nachgewiesene Mauereidechse, die mit hoher Sicherheit entlang der Bahnlinie verbreitet ist; Hibernationsstätten sind zwar in erster Linie innerhalb des Bahnschotterkörpers zu vermuten, sie sind allerdings auch in den Erdmasselagern innerhalb des Geltungsbereiches nicht auszuschließen, darüber hinaus stellen die grabbaren Substrate auch mögliche Fortpflanzungsstätten dar</li> <li>• Die offenbar dauerhaft eingestaute Baugrube der rückgebauten Doppelhaushälfte ist potenzielles Laichhabitat für Amphibien; hierbei ist auch die im Umfeld nachgewiesene Kreuzkröte zu erwägen, für die das vegetationsfreie Gewässer grundsätzlich in Frage kommt, auch wenn die Art eher flache, d.h. stark besonnte, i.d.R. ephemere Gewässer bevorzugt; im Fall einer Präsenz wären die Erdablagerungen als mögliche Ästivations- oder Hibernationsstätten zu betrachten</li> <li>• Dass sich allerdings seit dem Rückbau (vor 1-3 Jahren) Tiere angesiedelt haben, ist eher unwahrscheinlich, hierzu ist die Habitattradition auf der Fläche zu kurz und die Einwanderungsmöglichkeit im dicht bebauten Siedlungsumfeld zu gering</li> <li>• Die beiden Bestandsgebäude sind artenschutzrechtlich relevant: insbesondere bietet der Rest der Anbauwand an der Doppelhaushälfte mit zahlreichen Mauernischen und -lücken umfassende Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter; dies ist im Frühjahr zu überprüfen; inwieweit hier Arten der Roten Liste / Vorwarnliste wie z.B. der Haussperling oder der Mauersegler (für die eine Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG nicht vorausgesetzt werden kann) dieses Brutraumangebot nutzen, war aufgrund der Jahreszeit nicht zu beurteilen</li> <li>• Mit Gehölzbrütern ist auf der praktisch gehölzfreien Fläche nicht zu rechnen</li> <li>• Die Dachstühle der Gebäude sind erfahrungsgemäß über Lücken in den Dachanschlüssen und Giebelöffnungen zugänglich und insofern potenzielles Quartier für synantrophe Fledermäuse; eine Prüfung des Gebäudeinneren war nicht Gegenstand der Untersuchungen, erscheint jedoch im Vorfeld der Rückbauarbeiten notwendig, um die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sicher ausschließen zu können</li> <li>• Das Gebäude mit der Hausnummer 12 bietet darüber hinaus hinter der giebelseitigen hinterlüfteten Fassade aus Eternitplatten weitere potenzielle Quartiere für spaltenbewohnenden Arten wie z.B. die Zwerg- und Breitflügelfledermaus</li> </ul> <p><u>Artenschutzrechtliche Beurteilung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die beiden Gebäude bieten mit Lücken und Nischen im Mauerwerk, dem vermutlich zugänglichen Dachstuhl und der hinterlüfteten Fassade sowohl Brutangebote für die im dörflichen Umfeld zu erwartenden Gebäudebrüter als auch Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse, ein möglicher Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 BNatSchG ist im Vorfeld des Gebäuderückbaus daher zu prüfen</li> <li>• Gehölzbrüter können auf der Fläche ausgeschlossen werden</li> <li>• Bei den Fledermäusen sind die typischen Siedlungsarten zu erwarten, v.a. die Zwerg- und Breitflügelfledermaus; eine besondere Qualität der Fläche als Jagdraum lässt sich gegenüber dem Siedlungsumfeld nicht erkennen</li> <li>• Mit der Mauereidechse ist grundsätzlich auf der Fläche zu rechnen, zumindest mit einem temporären Eindringen aus dem angrenzenden Bahndamm, wo die Tiere im Lückensystem des Gleisschotters vermutlich überwintern; entweder sind von den Baumaßnahmen adulte Tiere betroffen, die v.a. nach der Überwinterung im zeitigen Frühjahr die Freiflächen innerhalb des Geltungsbereiches zur Thermoregulation aufsuchen könnten oder es gelangen möglicherweise dismigrierende Jungtiere im Frühjahr auf die Fläche; daher können Individuen während der Bauarbeiten grundsätzlich zu Schaden kommen</li> </ul>

Kriterium	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes n § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind zumindest während der Grobarbeiten mit Baumaschinen bauzeitlich Schutzmaßnahmen erforderlich, die ein Eindringen aus dem Bahndamm in das Baufeld verhindern (s. u.)</li> <li>• Da in den Erdmasse- / Bauschuttablagerungen auf der Planungsfläche auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen sind, ist darüber hinaus möglicherweise § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG betroffen; in Anbetracht der zahlreichen aktuellen Nachweise und der anhaltenden Expansion im Saarland, insbesondere entlang des Schienennetzes darf jedoch auch im Bereich von Großrosseln ein guter Erhaltungszustand der lokalen Population angenommen werden; auch mit der weiterhin bestehenden ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, d. h. entlang der Bahntrasse, ist zu rechnen, so dass die Legal Ausnahme n. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG möglicherweise gelten darf; hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Habitatbedingungen und vor allem eventuelle Fortpflanzungsstätten erst seit dem Rückbau der Gebäude vor 1-3 Jahren bestehen und nur eine sehr geringe Habitattradition aufweisen können</li> <li>• Zudem wären - auch wenn die vermutete Legal Ausnahme zuträfe - auch hier Schutzmaßnahmen zur Vermeidung des Tötungsbestandes erforderlich (s. u.)</li> <li>• Über die genannten Arten hinaus sind weitere planungsrelevante Taxa nicht zu erwarten</li> </ul> <p><u>Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Gebäudebestand bietet Potenzial an Fortpflanzungs- und Ruhestätten für unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG fallende und für bestimmte durch § 19 betroffene Arten / Artengruppen; hierzu zählen sowohl Gebäudebrüter unter den Vögeln als auch an und in den Gebäuden quartiernehmende Fledermäuse</li> <li>• Um hier eine qualifizierte Beurteilung abgeben zu können und im Fall eines Nachweises entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu benennen, ist vor Beginn der Rückbaumaßnahmen ein qualifizierter Gebäudecheck auf Fledermausquartiere und eine Brutraumnutzung durch gebäudebrütende Vögel vorzunehmen</li> <li>• Zum Schutz der Mauereidechse ist für die Dauer der Bauarbeiten mit schwerem Gerät durch geeignete Schutzeinrichtungen (Reptilienschutzzaun) ein Eindringen von Tieren aus dem Bahndamm in das Baufeld zu vermeiden; das Baufeld ist regelmäßig durch eine sachkundige Person abzusuchen und vorhandene Individuen in das benachbarte Bahngelände zu verbringen; der Schutzzaun ist vor Beginn der Aktivität, spätestens Anfang März aufzustellen; die Funktionalität ist für die Dauer der (Grob-)Bauarbeiten sicher zu stellen</li> <li>• Um eine Tötung möglicherweise innerhalb des Geltungsbereiches überwinternder Tiere zu vermeiden, sind die Bauarbeiten erst nach der Hibernationszeit, d. h. frühestens ab Mitte April zu beginnen; zuvor ist das Baufeld durch eine fachlich qualifizierte Person systematisch abzusuchen, gefundene Tiere abzufangen und in den angrenzenden Bahndamm zu verbringen</li> </ul>

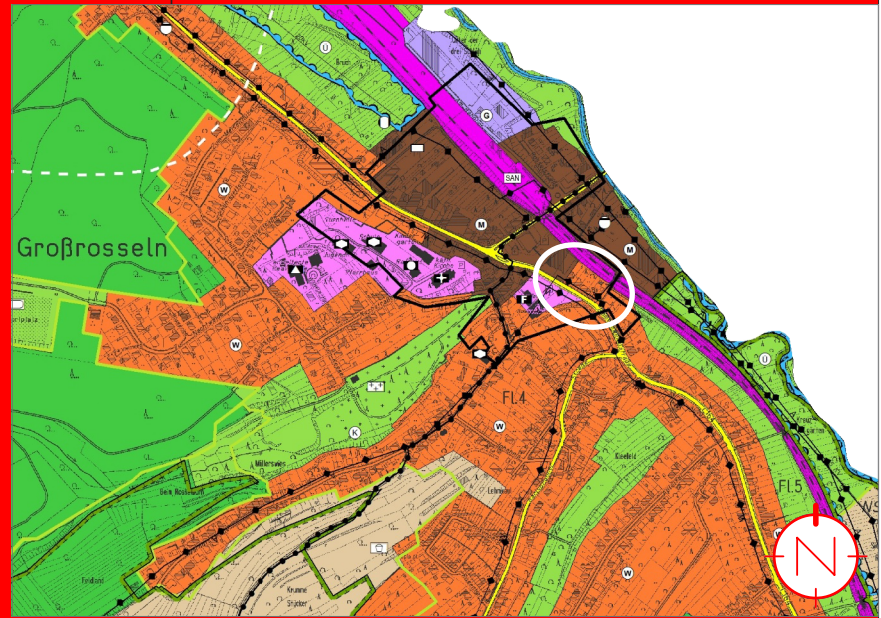
Kriterium	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Da konkrete Information zum Erhaltungszustand der lokalen Population und zur ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten fehlen und daher ein Eintreten des Verbotstatbestandes n. § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht sicher ausgeschlossen werden kann, wird vorgeschlagen den möglichen Verlust durch habitatfördernde Maßnahmen am Fuß der Bahnböschung auszugleichen; hierbei sollten insbesondere Eiablagemöglichkeiten in Form von Sandsubstraten geschaffen werden, weil dies im Schotterkörper vermutlich eine Mangelrequisite darstellt und von der Planung noch am ehesten Fortpflanzungsstätten (in den Erdablagerungen) betroffen sind</li> <li>• Durch die genannten, verbindlich festgelegten Maßnahmen wird hier davon ausgegangen, dass ein Eintreten der Verbotstatbestände n. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 vermieden werden kann</li> </ul> <p><u>Auswirkungen im Sinne des Umweltschadensgesetzes:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumtypen n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen</li> <li>• Da den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches keine essenzielle Bedeutung als Lebensraum i. S. d. § 19, Abs. 3 Nr. 1, BNatSchG zugewiesen werden kann, entsprechende Arten hier nicht vorkommen oder im Falle der hier potenziell vorkommenden Arten(gruppen) eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht prognostiziert werden kann, sind Schäden n. § 19 BNatSchG i. V. mit dem Umweltschadensgesetz unter Anwendung der o. g. Maßnahmen nicht zu erwarten</li> <li>• Eine Freistellung von der Umwelthaftung ist im Zuge des Bauleitplanverfahrens möglich</li> </ul>

## Geltendes Planungsrecht

### Flächennutzungsplan

Darstellung: Wohnbaufläche (Quelle: Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken)

- Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nicht erfüllt.
- Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB anzupassen.



### Bebauungsplan

Bebauungsplan „Bei Pastorshaus“ (1990)

Relevante Festsetzungen:

- Art der baulichen Nutzung: Mischgebiet (MI)
- Maß der baulichen Nutzung: GRZ 0,4; GFZ 0,8; 2 Vollgeschosse
- Bauweise: offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser
- Überbaubare Grundstücksflächen im vorderen, straßenzugewandten, Bereich

Der Bebauungsplan „Bei Pastorshaus, 2. Teiländerung“ ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches den rechtskräftigen Bebauungsplan „Bei Pastorshaus“ (1990).



# Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

## Art der baulichen Nutzung - Mischgebiet

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 6 BauNVO

Die Festsetzung eines Mischgebietes gemäß § 6 BauNVO wird aus dem bestehenden Bebauungsplan übernommen. Sie schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur innerörtlichen Nachverdichtung und ermöglicht gleichzeitig flexible Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft, indem sowohl Wohnnutzungen als auch andere Nutzungsarten zulässig sind. Hierdurch können im Plangebiet auch bestimmte Versorgungsfunktionen übernommen werden.

Zulässig sind gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO neben Wohngebäuden auch Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Ge-

werbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

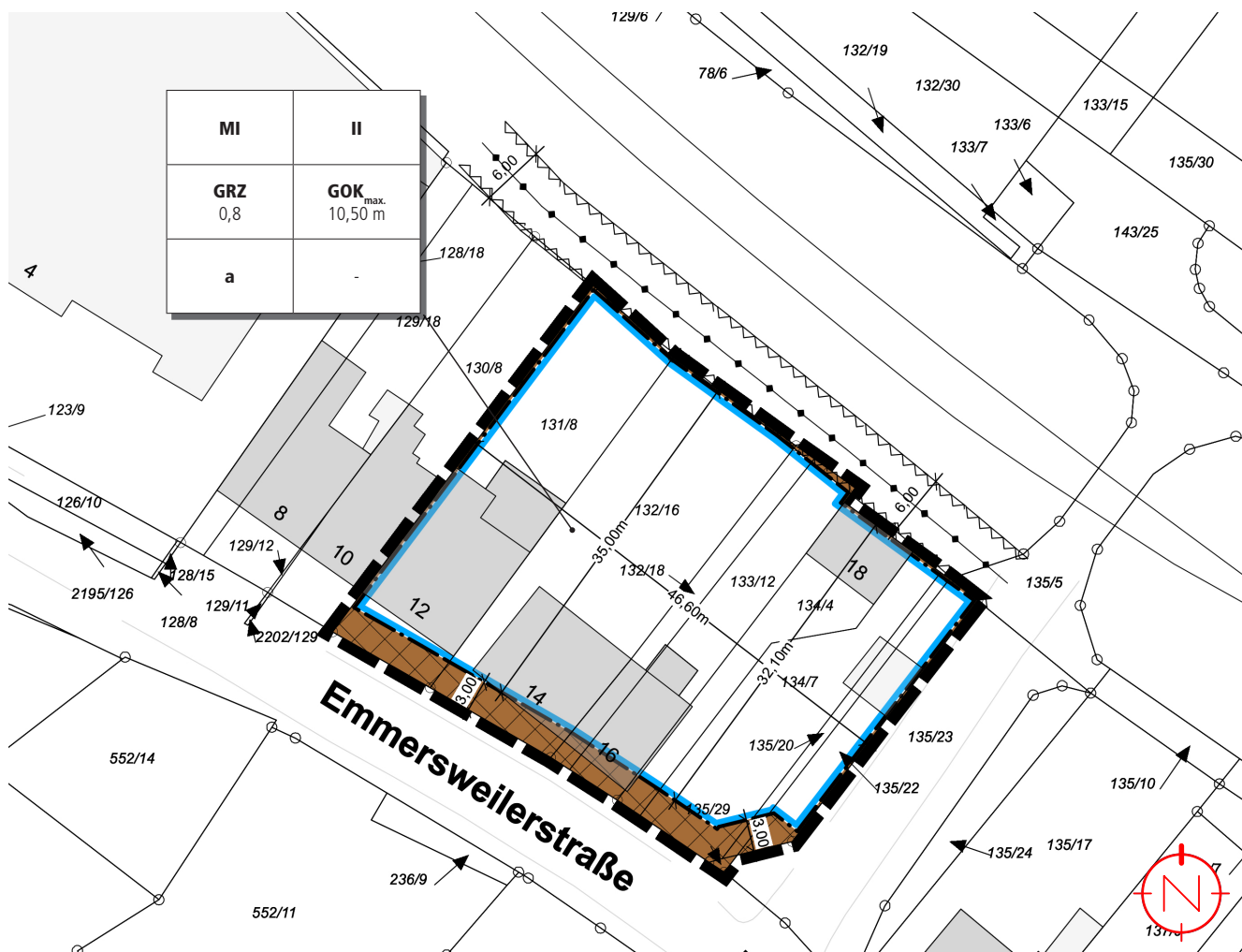
Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wiederum Anlagen für sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten. An anderer Stelle sind besser geeignete Flächen in ausreichender Zahl für diese ausgeschlossenen Nutzungen vorhanden.

Ausschlussgrund für die genannten Nutzungen ist insbesondere der Wunsch der Gemeinde diese Flächen für Nutzungen vorzuhalten, die im Zentrum dringend benötigt werden. Vergnügungsstätten würden hier zu einer Zweckentfremdung führen und das Boden- und Mietpreisgefüge verzerren. Tankstellen und Gartenbaubetrieben kann aufgrund der kleinteiligen Grundstücksstruktur an dieser Stelle nicht Rechnung getragen werden. Zudem soll das Zentrum in

diesem Bereich mit der Rosseltalhalle „Ort der Begegnung“ sein und gemeinsam mit den umgebenden Nutzungen Versorgungsfunktionen übernehmen.

Die Umgebung des Plangebietes weist ebenfalls eine durchmischte Nutzungsstruktur auf (Mischgebiet und Kerngebiet). In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich sowohl Wohngebäude als auch Einzelhandelsangebote, öffentliche Einrichtungen und nicht störende Gewerbebetriebe. Die Festsetzung eines Mischgebietes greift diesen Gebietscharakter auf und schafft Möglichkeiten, um weiterhin multifunktionale städtebauliche Strukturen herzustellen.

Dem Ziel einer nachhaltigen Nutzung bestehender Siedlungs- und Entwicklungsflächen im Innenbereich wird auf diese Weise Rechnung getragen



Planzeichnung; ohne Maßstab; Quelle Kataster: LVGL Saarland; Bearbeitung: Kernplan

## Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21a BauNVO

### Höhe baulicher Anlagen

Die Höhenentwicklung im Plangebiet wird einerseits durch die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse und andererseits über die Höhe baulicher Anlagen geregelt.

Ebenso wie mit der Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse wird auch mit der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen die Höhenentwicklung auf eine Maximale begrenzt und so ein möglichst einheitliches Erscheinungsbild im Planungsgebiet sichergestellt, um eine angemessene Einbindung in das Umfeld ohne zu einer Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu führen.

Die festgesetzte Höhe orientiert sich eng an den umliegenden Gebäuden bzw. der umliegenden Baustruktur. Die gewählte Höhe der baulichen Anlagen gewährleistet ein harmonisches Einfügen der Baukörper in die Umgebung. In der Vergangenheit war die Höhe der baulichen Anlagen nicht definiert, was immer wieder zu Unklarheiten bei der Zulässigkeit der Bebauung geführt hat.

Für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen sind analog § 18 BauNVO eindeutige Bezugshöhen erforderlich, um die Höhe der baulichen Anlagen genau bestimmen zu können. Die Bezugshöhen können den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen entnommen werden.

### Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Demnach erfasst die Grundflächenzahl den Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Folglich wird hiermit zugleich ein Mindestmaß an Freiflächen auf dem Baugrundstück gewährleistet (sparsamer Umgang mit Grund und Boden).

Die Festsetzung der GRZ von 0,8 für Hauptanlagen im Mischgebiet geht über die angegebenen Orientierungswerte des § 17 BauNVO hinaus. Sie trägt damit allerdings der städtebaulichen Situation vor Ort Rechnung und ermöglicht eine angemessene Nachverdichtung in innerörtlicher Lage im Sinne der Innenentwicklung. Darüber hin-

aus entspricht die festgesetzte GRZ dem vorherrschenden Versiegelungsgrad der näheren Umgebung (weitestgehend Vollversiegelung Ortsmitte, u. a. Kerngebiet nordwestlich, Rosseltalhalle südwestlich).

Für Nebenanlagen besteht gemäß BauNVO die Möglichkeit, die grundsätzlich geltende GRZ von 0,8 weiter zu überschreiten. So darf die Grundflächenzahl durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden.

Mit der differenzierten Regelung der GRZ wird sichergestellt, dass untergeordnete Nebenanlagen zu einem höheren Maß der baulichen Nutzung führen können, unvertretbare Versiegelungen durch Hauptgebäude allerdings ausbleiben. Die zukünftige Funktionsfähigkeit von Grundstück und Bebauung wird sichergestellt. Der zulässige Grad der Versiegelung greift die Situation in der näheren Umgebung auf und ermöglicht gleichzeitig eine Innenentwicklung bzw. Nachverdichtung in angemessenem Maß.

Da eine stärkere Versiegelung, auch durch Stellplatzanlagen, bedingt sein wird, hat die Gemeinde einen Begrünungsschlüssel für den Geltungsbereich definiert.

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind gewahrt.

### Zahl der Vollgeschosse

Die Höhenentwicklung im Plangebiet wird sowohl über die zulässige Höhe baulicher Anlagen als auch durch die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse geregelt.

Gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO gelten als Vollgeschosse die Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Mit der Einschränkung der Zahl der Vollgeschosse wird das Ziel verfolgt, die Errichtung überdimensionierter Baukörper zu verhindern und gleichzeitig eine angemessene Integration ohne Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu sichern.

Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse wurde unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes und der Umgebungsbebauung ermittelt und festgesetzt. Sie orientiert

sich zudem an den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes und liegt folglich bei maximal 2 Vollgeschossen (gemäß § 16 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 BauNVO).

Im Zuge dessen wird die Wahrung des städtebaulichen Charakters der Umgebung, die Gewährleistung der Entwicklung ortstypischer Bauformen und das harmonische Einfügen der Neubauten in den Bestand sichergestellt.

## Bauweise

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Bauweise legt fest, in welcher Art und Weise die Gebäude auf den Grundstücken in Bezug auf die seitlichen Grundstücksgrenzen angeordnet werden.

Für das Mischgebiet wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.

Die Festsetzung entspricht dabei im Wesentlichen der vorhandenen Baustruktur mit Grenzbebauung im Plangebiet und in der Umgebung. Ein Heranbauen an die seitlichen und rückwärtigen Grenzen des Geltungsbereiches ist künftig nur zulässig, wenn die entsprechenden Vorgaben der Landesbauordnung eingehalten werden. Zur vorderen Grundstücksgrenze an der Emmersweilerstraße wird hingegen ein Mindestabstand von 3,0 m eingehalten.

Negative Auswirkungen auf nachbarschützende Belange können ausgeschlossen werden. Eine ausreichende Belüftung und Belichtung ist sichergestellt.

## Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt. Die Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche, wobei die Baugrenze durch die Gebäude nicht bzw. allenfalls in geringfügigem Maß überschritten werden darf.

Die Festsetzungen der Baugrenzen orientieren sich in erster Linie an der Bestandsbebauung sowie der Bebauung in der näheren Umgebung. Die Abmessungen des durch die Baugrenzen beschriebenen Baufensters wurden so gewählt, dass die bebaubare Fläche, verglichen mit dem bestehenden Bebauungsplan, erweitert wurde. Auf diese Weise wird bewusst eine höhere städtebauliche Dichte in innerörtlicher Lage ermöglicht und gleichzeitig ausreichend Spielraum für die zukünftige bauliche Nutzung der Fläche geschaffen.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen. Damit ist eine zweckmäßige Bebauung des Grundstückes mit den erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen sichergestellt.

### **Tiefgaragen mit ihren Zufahrten**

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO

Diese Festsetzung dient der Ordnung des ruhenden Verkehrs sowie zur Schaffung eines ausreichenden Stellplatzangebotes innerhalb des Plangebietes.

Dabei wird durch die Zulässigkeit einer Tiefgarage innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen eine Beeinträchtigung der bereits bestehenden Bebauung in der Nachbarschaft des Plangebietes vermieden.

### **Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind; Hier: Schutzstreifen der oberirdischen Fernwärmeleitung**

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Zur Sicherung der Fernwärmeleitung ist um diese ein Schutzstreifen (6 m breit, mittig zur Rohrachse) festgesetzt.

Innerhalb des Schutzstreifens ist eine Bebauung sowie Überbauung, auch für Kleinbauwerke, untersagt.

### **Oberirdische Hauptversorgungsleitungen; Hier: Fernwärmeleitung**

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Nördlich des Plangebietes verläuft, parallel zur Bahnlinie, eine oberirdische Fernwärmeleitung. Zur Sicherung dieser Leitung wurde ein entsprechender Schutzstreifen (6 m breit, mittig zur Rohrachse) festgesetzt.

### **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Vor dem Rückbau der Bestandsgebäude ist ein qualifizierter Gebäudecheck auf Fledermausquartiere sowie eine Brutraumnutzung durch gebäudebrütende Vögel durchzuführen. Zum Schutz der Mauereidechse sind weiterhin Schutzeinrichtungen für die Dauer der Bauarbeiten mit schwerem Gerät vorzunehmen. Ebenso gilt es das Plangebiet regelmäßig nach vorhandenen Individuen abzusuchen, um unter anderem eine Tötung möglicherweise innerhalb des Geltungsbereiches überwinternder Tiere zu vermeiden.

Diese Festsetzungen resultieren daraus, dass der Gebäudebestand als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG fallende und für bestimmte durch § 19 betroffene Arten / Artengruppen in Frage kommt und dass gleichzeitig in der näheren Umgebung des Plangebietes mit den stillgelegten Bahngleisen ein potenzielles Habitat der Mauereidechse vorhanden ist.

Zur Vermeidung der Tötung von eventuell nistenden Vögeln sind zudem die gesetzlichen Rodungsfristen nach § 39 Abs. 5 BNatSchG einzuhalten.

### **Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 A BauGB

Aufgrund der innerörtlichen Lage des Plangebietes in direkter Nachbarschaft zu der bereits bestehenden Bebauung und der geplanten Versiegelung ist eine hochwertige und qualitätsvolle Begrünung von besonderer Bedeutung.

Die Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen garantieren zum einen eine struktureiche und optisch ansprechende Eingrünung des Gebietes und tragen zum anderen dazu bei, die durch das Planvorhaben induzierten Eingriffe zu reduzieren.

Die Begrünung der Dachflächen schafft, trotz eines höheren Bebauungs- und Versiegelungsgrad, einen Mehrwert für das Mikroklima vor Ort und hat darüber hinaus auch positive Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild.

Auf weitergehende Festsetzungen wird allerdings verzichtet, damit weiterhin eine gewisse Flexibilität bei der gärtnerischen Anlage und Grundstücksgestaltung verbleibt.

### **Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. SWG)**

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 49-54 Saarländisches Wassergesetz)

Die festgesetzten Maßnahmen der Abwasserbeseitigung dienen der ordnungsgemäßen Entwässerung aller Flächen innerhalb des Plangebietes. Die Entsorgungsinfrastuktur ist aufgrund der bestehenden angrenzenden Bebauung bereits grundsätzlich vorhanden und weist aufgrund der vorhandenen Bebauung noch ausreichende Kapazitäten auf.

Zur Brauchwassernutzung wird zusätzlich die Errichtung von Wasserspeichern (z. B. Zisternen) ermöglicht.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 LBO)

Für Bebauungspläne können gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Um gestalterische Mindestanforderungen planungsrechtlich zu sichern, werden örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzungen vermeiden gestalterische Negativwirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild. Dies ist insbesondere aufgrund der direkten Nachbarschaft zur bestehenden Bebauung erforderlich.

Die getroffenen Einschränkungen zur Dach-  
eindeckung und Fassadengestaltung sollen  
Auswüchse (z. B. glänzende, reflektierende  
Materialien) verhindern.

Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung  
der Sonnenenergie auf den Dächern ermög-  
licht die Energiegewinnung aus solarer  
Strahlungsenergie im Sinne der Nachhaltig-  
keit.

Das Aufstellen von Werbeanlagen wird le-  
diglich dort zulässig sein, wo die beworbe-  
ne Nutzung angeboten wird. Durch diese  
Festsetzung soll einer ungeordneten An-  
bringung von Werbeanlagen entgegenge-  
wirkt und damit die Beeinträchtigung des  
Erscheinungsbildes der Gebäude vermieden  
werden. Hierzu trägt insbesondere auch das  
Verbot von Wechselbild-Werbeanlagen,  
blinkenden Leuchtreklamen und sich bewe-  
genden Werbeanlagen bei.

Durch die sichtgeschützte Aufstellung von  
Abfallbehältern sollen nachteilige Auswir-  
kungen auf das Ortsbild vermieden werden.

Die Festsetzung eines entsprechenden Stell-  
platzschlüssels (2 Stellplätze je Wohnein-  
heit) sichert eine ausreichende Anzahl an  
Stellplätzen sowie eine angemessene Orga-  
nisation des ruhenden Verkehrs innerhalb  
des Plangebietes. Negative Auswirkungen  
können folglich ausgeschlossen werden.

Die getroffenen Festsetzungen tragen dem-  
nach dazu bei, dass sich das Vorhaben har-  
monisch in die Umgebung und angrenzen-  
de Bebauung einfügt.



# Auswirkungen der Satzung, Abwägung

## Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Gemeinde als Planungsträger bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung“)
- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials“)
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe „Fazit“)
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit“).

## Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende möglichen Auswirkungen beachtet und in die Satzung eingestellt:

### Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 1.700 m<sup>2</sup> und befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Großrosseln. Die Umgebung entspricht einer mischgebietstypischen Nutzung.

Die Festsetzungen wurden so gewählt, dass sich die geplante Nutzung hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbaubaren Grundstücksfläche in die Umgebung einfügt. Zusätzlich schließen die getroffenen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes jede Form der Nutzung aus, die innergebietsmäßig oder im direkten Umfeld zu Störungen und somit zu Beeinträchtigungen führen kann. Gegenseitige Beeinträchtigungen des Plangebietes mit dem Bestand im Umfeld sind daher nicht zu erwarten. Es wird von gegenseitiger Rücksichtnahme ausgegangen.

Ein wichtiges Kriterium gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist die Berücksichtigung ausreichender Abstände gem. Landesbauordnung. Diese sind später im Rahmen der Detailplanung gemäß Landesbauordnung zu berücksichtigen.

Es kommt somit zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch den Bebauungsplan.

### Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Mit zu den wichtigsten städtebaulichen Aufgaben der Kommune gehört die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbaugrundstücken bzw. einem entsprechenden Angebot von Wohnungen auf dem Immobilienmarkt. Das Angebot sollte dabei vielfältig sein und den unterschiedlichen Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.

Der vorliegende Bebauungsplan kommt dieser Forderung nach, indem unter anderem die Nutzung der Fläche zu Wohnzwecken ermöglicht. Im Zuge der Nachverdichtung können so über das bestehende Maß hinaus Wohnangebote geschaffen werden.

### Auswirkungen auf die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Die Planung hat aufgrund der bestehenden Bebauung und dem Einfügen in die Bestandsbebauung keine räumliche Fernwirkung.

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Planung nicht negativ beeinflusst. Die festgesetzte Dimensionierung der zukünftigen Bebauung ermöglicht eine maßvolle Nachverdichtung sowie ein Einfügen in die umliegende Bebauungs- und Nutzungsstruktur.

Eine negative Beeinflussung durch die Planung ist demnach nicht zu erwarten. Durch die Nachverdichtung auf einer innerörtlichen Fläche wird zudem ein Eingriff in die freie Landschaft und das bestehende Landschaftsbild vermieden.

### Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Bei der Planung handelt es sich um die Entwicklung bzw. Nachverdichtung einer bereits anthropogen vorgeprägten und bebauten Fläche in innerörtlicher Lage.

Der Geltungsbereich weist aufgrund der bestehenden Beeinträchtigungen, wie Bewegungsunruhe und Lärm infolge der bestehenden Nutzungen auf der Fläche sowie in der unmittelbaren Umgebung, bereits eine deutliche Vorbelastung auf. Aus diesem Grund verfügt das Plangebiet über keine besondere Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Weiterhin sind keine Hinweise auf Konflikte mit abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevanten Tierarten erkennbar.

Ferner sind keine gesetzlich geschützten Biotope, FFH-Lebensraumtypen und bestandsgefährdete Biotoptypen oder Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben betroffen.

Infolgedessen werden umweltschützende Belange durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Erhebliche vom Planvorhaben ausgehende Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes können insgesamt ausgeschlossen werden.

Im Übrigen gelten gemäß § 13a BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

### **Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs**

Belange des Verkehrs werden durch die Planung nicht betroffen. Die erforderlichen Erschließungsanlagen sind bereits grundsätzlich vorhanden.

Zudem war bereits in der Vergangenheit eine gemischt genutzte Bebauung zulässig. Lediglich die überbaubare Grundstücksfläche wird angepasst. Durch Nachverdichtung eventuell möglicher Mehrverkehr sind vernachlässigbar. Es sind lediglich Nutzungen zulässig, die naturgemäß kein erhöhtes Verkehrsaufkommen bedingen (so z. B. kein großflächiger Einzelhandel).

Der ruhende Verkehr wird vollständig innerhalb des Plangebietes organisiert. Negative Auswirkungen (u. a. durch Parksuchverkehr) auf die Umgebung können somit ausgeschlossen werden.

### **Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung**

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden ausreichend berücksichtigt und durch die vorliegende Planung nicht negativ beeinträchtigt.

Die notwendige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist in der Emmersweilerstraße bereits grundsätzlich vorhanden. Unter Beachtung der vorhandenen Kapazitäten kann das Plangebiet an die vorhandene Ver- und Entsorgungsinfrastruktur angeschlossen werden.

### **Auswirkungen auf die Belange des Klimas und des Hochwasserschutzes**

Das Grundstück ist durch die bestehende Bebauung bereits weitestgehend anthropogen vorgeprägt. Im Zuge der Realisierung der vorgesehenen Planung kommt es zwar zu neuen Versiegelungen, aufgrund des überschaubaren Flächenumfangs insgesamt und der größtenteils bereits bestehen-

den Vorbelastungen können negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas jedoch insgesamt ausgeschlossen werden.

Positive klimatische Auswirkungen haben zudem die vorgesehenen Anpflanzungen von Bäumen, die Dachbegrünung sowie die Nutzung innerörtlicher Nachverdichtungspotenziale statt einer weiteren Flächeninanspruchnahme im Außenbereich.

Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist aus Vorsorgegründen ein Hinweis zum Abfluss des Wassers bei Starkregenereignissen in den Plan mit aufgenommen worden.

### **Auswirkungen der Planung auf die privaten Belange**

Wie die vorangegangenen Ausführungen belegen, wird die Nutzbarkeit und der Wert der Grundstücke, auch der Grundstücke im Umfeld, nicht in einer Art und Weise eingeschränkt, die dem Einzelnen unzumutbar ist. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzende Nachbarschaft zu erwarten. Zum einen wird der festgesetzten Nutzungsart der Umgebung entsprochen. Zum anderen wurden entsprechende Festsetzungen getroffen, um das harmonische Einfügen in den Bestand zu sichern.

### **Auswirkungen auf alle sonstigen Belange**

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden durch die Planung nicht berührt.

## **Gewichtung des Abwägungsmaterials**

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

### **Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes**

- Nachverdichtung im Sinne der Innenentwicklung
- Inanspruchnahme innerörtlicher und bislang untergenutzter Fläche

- Schaffung flexibler Nutzungsstrukturen durch die Ausweisung eines Mischgebietes (Erweiterung des Wohnraumangebotes und mögliche Übernahme wichtiger Versorgungsfunktionen)
- Die Neubebauung fügt sich in die Umgebung ein, Störungen und Beeinträchtigungen der Planung auf die Umgebungsnutzung können ausgeschlossen werden; ebenso verhält es sich umgekehrt
- Keine entgegenstehenden landesplanerischen Vorgaben
- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf umweltschützende Belange
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Klimas und des Hochwasserschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung (Infrastruktur grundsätzlich vorhanden; geringer Erschließungsaufwand)
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

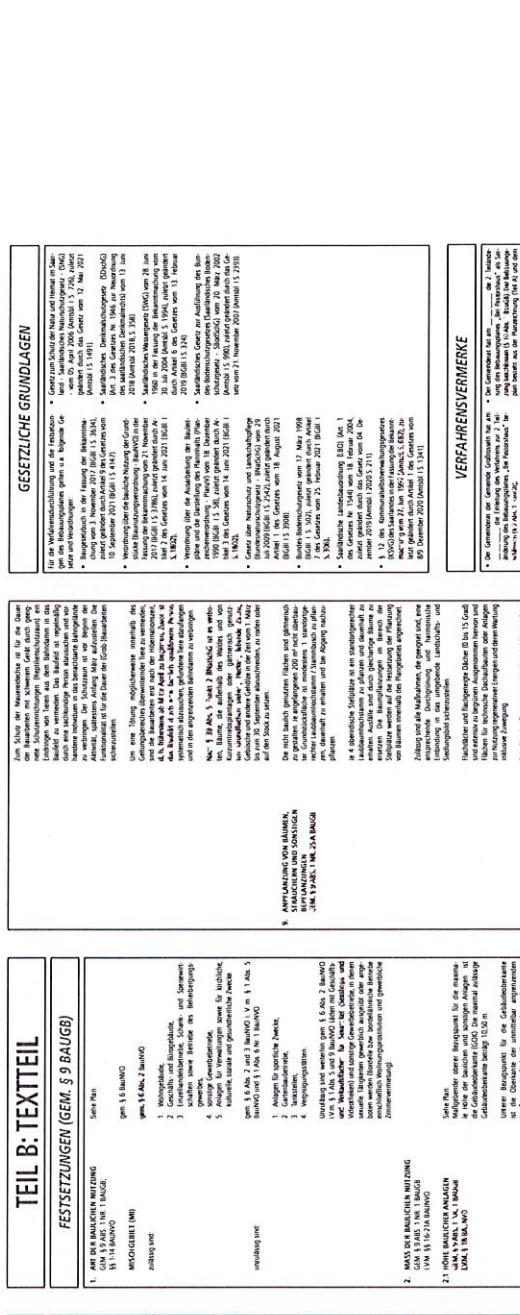
### **Argumente gegen die Verabschiedung des Bebauungsplanes**

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.

## **Fazit**

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Gemeinde Großrosseln zu dem Ergebnis, den Bebauungsplan an dem dafür vorgesehenen Standort zu realisieren.

# TEIL A: PLANZEICHNUNG



# TEIL B: TEXTBEIL

- ### FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB)
- Sicht Plan:
- ABM DER BAUKLEINE MITZUNG GEM. 17.1.14 BAUGB, MICHIGLIGET (W) zahlungsfrei
  - gem. 15 BAUGB
  - gem. 15 Abs. 2 BAUGB
  - Gründungs- und Grundauffbauarbeiten sowie alle anderen Bauarbeiten
  - Gründungs- und Grundauffbauarbeiten sowie alle anderen Bauarbeiten
  - Gründungs- und Grundauffbauarbeiten sowie alle anderen Bauarbeiten
  - Gründungs- und Grundauffbauarbeiten sowie alle anderen Bauarbeiten
  - Gründungs- und Grundauffbauarbeiten sowie alle anderen Bauarbeiten
  - Gründungs- und Grundauffbauarbeiten sowie alle anderen Bauarbeiten
  - Gründungs- und Grundauffbauarbeiten sowie alle anderen Bauarbeiten

# TEIL C: GEGENSTÄNDLICHE GRUNDLAGEN

10. GEGENSTÄNDLICHE GRUNDLAGEN (GEM. § 11 BAUGB)

Die nicht baulich geordnete Flächen sind gemäss Art. 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 17. März 1998 über den Bundesinventar der Kulturgüter von nationaler Bedeutung (BIA) als Kulturgüter von nationaler Bedeutung eingestuft.

11. VERFAHRENSVERMERKE

Die Gemeinden der Gemeinde Gröbstein sind in der Durchführung von Bauverfahren verpflichtet, die in der BIA von nationaler Bedeutung sind, die in der BIA von nationaler Bedeutung sind.

# TEIL D: VERFAHRENSVERMERKE

- Der Eigentümer hat eine Kopie des Bescheidwertes im Amt für den Kanton Schaffhausen zu hinterlegen und dem Amt für den Kanton Schaffhausen zu überreichen.
- Der Eigentümer hat eine Kopie des Bescheidwertes im Amt für den Kanton Schaffhausen zu hinterlegen und dem Amt für den Kanton Schaffhausen zu überreichen.
- Der Eigentümer hat eine Kopie des Bescheidwertes im Amt für den Kanton Schaffhausen zu hinterlegen und dem Amt für den Kanton Schaffhausen zu überreichen.

### FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESBRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB (LVM, LBO UND SWG))

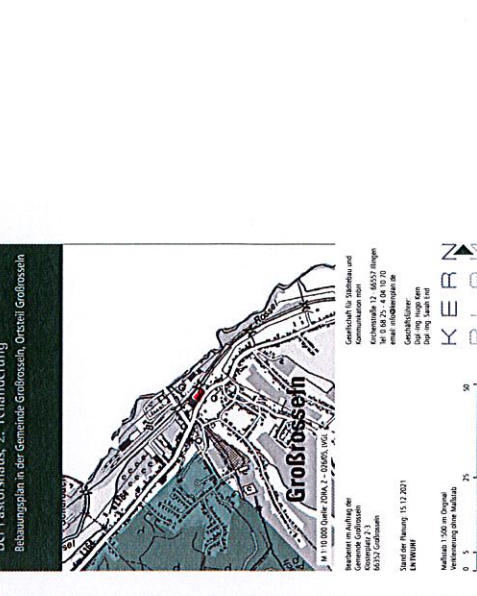
10. GEGENSTÄNDLICHE GRUNDLAGEN (GEM. § 11 BAUGB)

Die nicht baulich geordneten Flächen sind gemäss Art. 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 17. März 1998 über den Bundesinventar der Kulturgüter von nationaler Bedeutung (BIA) als Kulturgüter von nationaler Bedeutung eingestuft.

### VERFAHRENSVERMERKE

Die Gemeinden der Gemeinde Gröbstein sind in der Durchführung von Bauverfahren verpflichtet, die in der BIA von nationaler Bedeutung sind, die in der BIA von nationaler Bedeutung sind.

# TEIL E: BEBAUUNGSPLAN

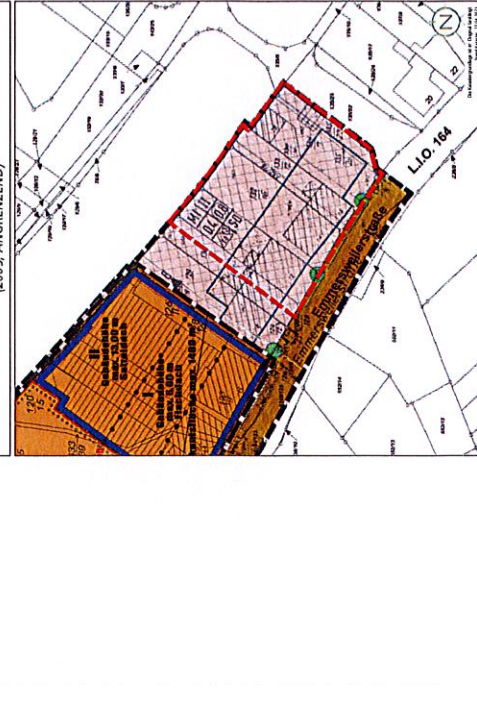


Bei Bausatzplan, 2. Teiländerung  
Bebauungsplan für die Gemeinde Gröbstein, Ostteil Gröbstein

1. BEBAUUNGSPLAN (GEM. § 11 BAUGB)

2. VERFAHRENSVERMERKE

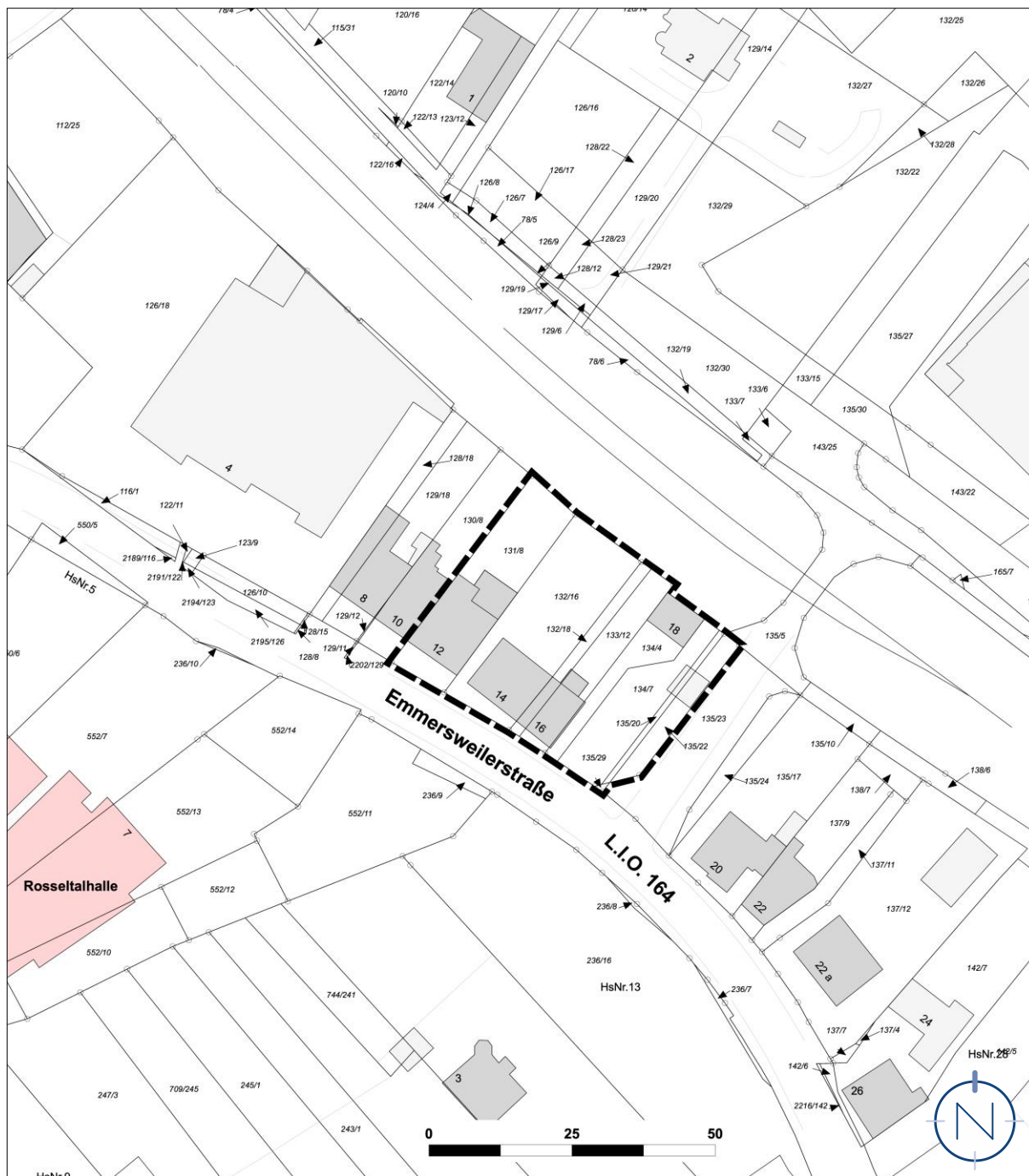
3. GEGENSTÄNDLICHE GRUNDLAGEN



Bisheriger Rechtsplan - bei Pastorshaus (1990)  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan - bei Pastorshaus (2005, Angrenzend)

# LAGEPLAN, OHNE MASSSTAB

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bei Pastorshaus, 2. Teiländerung“ in der Gemeinde Großrosseln, Ortsteil Großrosseln



Quelle: LVGL Saarland; Stand: 15.12.2021; Bearbeitung: Kernplan

---

# **Der Wirtschaftsplan 2022 des Zweckverbandes eGo-Saar im Überblick**

# Der Wirtschaftsplan 2022 - Erfolgsplan

	Erfolgsplan 2022	IST 2020 in Euro	Plan 2021 in Euro	Plan 2022 in Euro
1.	Umsatzerlöse	2.042.573	1.970.000	2.841.400
2.	Sonstige betriebliche Erträge	1.416.513	2.319.000	27.073.317
	<i>Ergebnis (1. – 2.)</i>	<i>3.459.086</i>	<i>4.289.000</i>	<i>29.914.717</i>
3.	Materialaufwand	2.231.457	2.220.000	23.378.750
4.	Personalaufwand	986.671	1.355.000	1.736.950
5.	Abschreibungen	98.383	199.665	248.296
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	255.126	567.600	4.525.500
7.	Zinsaufwendungen	0	0	2.500
	<i>Ergebnis (3. – 7.)</i>	<i>3.571.637</i>	<i>4.342.265</i>	<i>29.891.996</i>
<b>8.</b>	<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	-112.551	-53.265	22.721
9.	Sonstige Steuern	312		
<b>10.</b>	<b>Jahresergebnis</b>	<b>-112.863</b>	<b>-53.265</b>	<b>22.721</b>
	<b>Entwicklung Eigenkapital</b>	<b>146.700,79</b>	<b>93.435,79</b>	<b>116.156,79</b>

**Wirtschaftsplan**  
**für das Wirtschaftsjahr 2022**

(01.01.2022 – 31.12.2022)

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil A – Wirtschaftsplan § 12 Eig VO	3
Teil B – Erfolgsplan § 13 Eig VO	5
1.1. Erfolgsplan	6
1.2. Planerfolgsübersicht	8
Teil C – Vermögensplan § 14 Eig VO	9
1.1 Einnahmen	10
1.2 Ausgaben	11
1.3. Zusammenfassung	14
1.4 Gesamtschuldennachweis	15
1.5 Anlagennachweis	16
1.6 Aufstellung über den Stand der Rücklagen	18
Teil D – Finanzplan 2021 – 2025	19
Teil E - Stellenübersicht	24



## **Teil A**

### **Wirtschaftsplan**

## Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022

Auf Grund der §§ 12 ff. der EigVO und der Satzung des Zweckverbandes eGo-Saar, bekannt gemacht im Amtsblatt des Saarlandes vom xx.12.2021, Seite xxxx, hat die Verbandsversammlung am xx.xx.2022 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

### § 1

Der Erfolgsplan wird festgesetzt

in den Erträgen auf	29.914.717,-- €
in den Aufwendungen auf	29.891.996,-- €
Gewinn	22.721,-- €

Der Vermögensplan wird festgesetzt

in den Einnahmen auf	9.771.017,-- €
in den Ausgaben auf	9.771.017,-- €

### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 1.000.000 €.

### § 5

Es gilt die von der Verbandsversammlung am XXX.2022 beschlossene Stellenübersicht.

Saarbrücken, den XXX.2022

Daniela Schlegel-Friedrich  
(Verbandsvorsitzende)

## **Teil B**

### **Erfolgsplan**

<b>Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2022</b>	<b>IST 2020 in Euro</b>	<b>Plan 2021 in Euro</b>	<b>Plan 2022 in Euro</b>	<b>Erläuterungen</b>
1. Umsatzerlöse <sup>(1)</sup>	2.042.573	1.970.000	2.841.400	aus Lieferungen und Leistungen
2. Erhöhung/Verminderung des Bestandes an unfertigen Erzeugnissen				
3. andere aktivierte Eigenleistungen				
4. Sonst. betriebl. Erträge	1.416.513	2.319.000	27.073.317	u.a. Zuschüsse und Fördermittel
davon Auflösung von Sonderposten mit Rücklagenanteil	61.063	119.777	215.128	
davon Förderung Personalkosten Neuausrichtung	0	0	440.000	
davon Zuführung zum Sonderposten			4.210.000	
5. Materialaufwand	2.231.457	2.220.000	23.378.750	
Waren <sup>(2)</sup> a) Aufw. für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und bezogene	24.238			
b) Aufw. für bezogene Leistungen	2.207.519	2.220.000	23.378.750	
6. Personalaufwand	986.671	1.355.000	1.736.950	
a) Löhne und Gehälter <sup>(3)</sup>	763.755	1.047.000	1.328.767	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung <sup>(3)</sup>	222.916	308.000	408.183	
davon für Altersversorgung	79.004	130.900	146.946	
7. Abschreibungen	98.383	199.665	248.296	
a) auf immat. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	98.383	199.665	248.296	
davon nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB				
c) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten				
davon nach § 253 Abs.3 Satz 3 HGB				
8. Sonst. betriebl. Aufwendungen <sup>(4)</sup>	255.126	567.600	4.525.500	Mietkosten, Bezügeabrechnung, Reisekosten, Erstattung für Abordnungen u.ä.
davon Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil	0	210.000	4.210.000	
9. Erträge aus Beteiligungen				
davon aus verbundenen Unternehmen <sup>(5)</sup>				
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens				
davon aus verbundenen Unternehmen <sup>(5)</sup>				
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	
davon aus verbundenen Unternehmen <sup>(5)</sup>				

12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	2.500	
davon an verbundene Unternehmen <sup>(5)</sup>				
<b>14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-112.551</b>	<b>-53.265</b>	<b>22.721</b>	
15. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen				
16. Aufwendungen für Verlustübernahme				
17. außerordentliche Erträge				
18. außerordentliche/periodenfremde Aufwendungen				
<b>19. Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
20. Steuern von Einkommen und Ertrag				
21. Sonstige Steuern	312			
<b>22. Jahresgewinn/-verlust *)</b>	<b>-112.863</b>	<b>-53.265</b>	<b>22.721</b>	

Verwendung des Jahresgewinnes                    oder  
a) zur Tilgung des Verlustvortrages 22.721 €  
b) zur Einstellung in Rücklagen .....

c) zur Abführung an den Haushalt  
der Gemeinde .....

d) auf neue Rechnung vorzutragen  
.....

Behandlung des Jahresverlustes  
a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag ...  
b) durch Abbuchung von den Rück-  
lagen auszugleichen .....

c) aus dem Haushalt der Gemeinde  
auszugleichen .....

d) auf neue Rechnung vorzutragen

<sup>(1)</sup> Einschließlich Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse

<sup>(2)</sup> Materiallieferungen und Fremdleistungen für Anlagenzugänge sind unmittelbar zu aktivieren, soweit nicht abrechnungstechnische Gründe entgegenstehen

<sup>(3)</sup> Einschließlich aktivierter Beträge

<sup>(4)</sup> Einschließlich Konzessions- und Wegeentgelte

<sup>(5)</sup> Die Begriffsbestimmung des § 15 AktG findet sinngemäß Anwendung

<b>Erfolgsübersicht für den Wirtschaftsplan 2022</b>				
<b>Aufwendungen nach Bereichen nach Aufwandsarten</b>	<b>Betrag insgesamt</b>	<b>Verwaltung</b>	<b>Dienstleistungen</b>	<b>Projekte</b>
	€	€	€	€
1	2	3	4	5
1. Materialaufwand Fremdleistungen a) Bezug von Fremden b) Bezug von Betriebszweigen	23.378.750	0	2.378.750	21.000.000
2. Löhne und Gehälter	1.328.767	361.115	666.132	301.520
3. Soziale Abgaben <sup>(3)</sup>	261.237	70.996	130.962	59.279
4. Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	146.946	39.935	73.666	33.345
5. Abschreibungen	248.296	31.563	216.733	0
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.500	0	0	2.500
7. Steuern (soweit nicht in Zeile 19 ausgewiesen) <sup>(5)</sup>				
8. Konzessions- und Wegeentgelte andere betriebliche Aufwendungen (davon 1.810.000 € Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil) <sup>(6)</sup>	4.525.500	89.760	4.365.384	70.356
<b>10. Summe 1-9</b>	<b>29.891.996</b>	<b>593.369</b>	<b>7.831.627</b>	<b>21.467.000</b>
11. Umlage der Spalten 3 u. 4				
12. Leistungsausgleich der Aufwandsbereiche				
<b>13. Aufwendungen 1-12</b>	<b>29.891.996</b>	<b>593.369</b>	<b>7.831.627</b>	<b>21.467.000</b>
14. Betriebserträge nach G&V Rechnung <sup>(7)</sup>	29.699.589	356.942	8.204.817	21.137.830
15. Betriebserträge insgesamt	29.914.717	373.188	8.403.699	21.137.830
<b>16. Betriebsergebnis</b>	<b>22.721</b>	<b>-220.181</b>	<b>572.072</b>	<b>-329.170</b>
17. Finanzerträge <sup>(8)</sup>				
18. Außerordentliches Ergebnis <sup>(9)</sup>	0	0	0	0
19. <sup>(10)</sup> Steuern vom Einkommen und Ertrag				
20. <sup>(11)</sup> Unternehmensergebnis	<b>22.721</b>			

(3) Die Löhne und Gehälter können mit den sozialen Abgaben zusammen ausgewiesen werden.

Aktivierte Beträge sind in Spalte 12 auszuweisen;

(4) Posten 7 und 12 der GuV-Rechnung;

(5) Posten 21 der GuV-Rechnung;

(6) Posten 8 der GuV-Rechnung abzüglich der Konzessions- und Wegeentgelte (Zeile 8) und der Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil (Zeile 8);

(7) Posten 1 bis 4 der GuV-Rechnung abzüglich der Auflösungen von Sonderposten mit Rücklageanteil (Zeile 18)

(8) Posten 9, 10, 11 und 15 der GuV-Rechnung abzüglich Posten 16 der GuV-Rechnung;

(9) Posten 19 der GuV-Rechnung zuzüglich der Auflösung von und abzüglich der Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil aus Posten 4 bzw. 8 der GuV-Rechnung

(10) Posten 20 der GuV-Rechnung;

(11) Übereinstimmend mit Nr. 22 der GuV-Rechnung;

## **Teil C**

### **Vermögensplan**

## Vermögensplan eGo-Saar für Wirtschaftsplan 2022

### Einnahmen

Ifd. Nr.	Bezeichnung	IST	Plan	Plan
		2020 <sup>(1)</sup>	2021 <sup>(2)</sup>	2022 <sup>(3)</sup>
		EURO		
1	2	3	4	5
1.	Zuschüsse	632.790	200.000	9.500.000
2.	Einnahmen aus Verkauf Anlagevermögen	0		
3.	Abschreibungen	98.383	199.665	248.296
4.	Jahresgewinn	0	0	22.721
5.	Nicht zahlungswirksame Rückstellungen	1.000	0	0
5.	Investitionskreditaufnahme	0	0	0
6.	Verminderung des Nettogeldvermögens	0	43.377	0
	<b>Summe</b>	732.173	443.042	9.771.017

### Erläuterungen:

Die Höhe der Abschreibungen ergibt sich aus der Aufstellung Seite 16.

<sup>(1)</sup> des Vorjahres, d. h. des dem Planjahr zweitvorangegangenen Jahres

<sup>(2)</sup> des laufenden Jahres, d. h. des dem Planjahr vorangegangenen Jahres

<sup>(3)</sup> des Planjahres



## Vermögensplan eGo-Saar für den Wirtschaftsplan 2022

### Ausgaben:

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis	Planansatz			Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Erläuterungen <sup>(6)</sup>
		Ausgaben 2020 <sup>(1)</sup>	Ausgaben 2021 <sup>(2)</sup>	Ausgaben 2022 <sup>(3)</sup>	Verpflichtungs-ermächti-gungen 2021 <sup>(3+4)</sup>	Gesamt- ausgabe- bedarf	bisher be- reit-gestellt <sup>(5) (8)</sup>	
EURO								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
I.	<b>Immaterielle Anlagewerte <sup>(7)</sup></b>	<b>326.958</b>	<b>220.000</b>	<b>4.010.000</b>	<b>0</b>	<b>5.041.212</b>	<b>1.031.212</b>	
1	<b>Software</b>	<b>16.370</b>	<b>20.000</b>	<b>10.000</b>	<b>0</b>	<b>10.000</b>	<b>0</b>	<i>Ansatz jährlich neu</i>
2.	<b>Middleware</b>	<b>310.588</b>	<b>200.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1.031.212</b>	<b>1.031.212</b>	<i>Zuführung Sopo 2022 € 4.210.000</i>
2.a.	<i>Zentraler IT-Betrieb</i>	<i>133.042</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>133.042</i>	<i>133.042</i>	<i>Inbetriebnahme 01.07.2020 geplante Ausgaben 2018: € 70.000,00, tatsächlichen Ausgaben 2020: € 133.042</i>
2.b	<i>Gemeinsames Verwaltungsnetz</i>	<i>84.924</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>595.548</i>	<i>595.548</i>	<i>Inbetriebnahme 01.08.2020, Ge- plante Ausgaben 2017: € 100.000, 2019: € 50.000, tatsächliche Ausgaben 2019: € 510.624, 2020: € 84.924</i>
2.c.	<i>Autista (NEU)</i>	<i>92.622</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>92.622</i>	<i>92.622</i>	<i>Inbetriebnahme 15.12.2020 Geplante Ausgaben 2020: € 20.000, tatsächliche Ausgaben 2020: € 92.622</i>
2.d	<i>OZG Online Dienste (kommunal)</i>	<i>0</i>	<i>200.000</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>210.000</i>	<i>210.000</i>	<i>Geplante Inbetriebnahme 31.12.2022 Geplante Ausgaben 2020: € 10.000, geplante Ausgaben 2021: € 200.000 Geplante Ausgaben 2022: € 0</i>
3.	<b>Digitalisierungsoffensive Kom- munen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4.000.000</b>	<b>0</b>	<b>4.000.000</b>	<b>0</b>	

3.a	<i>Fokusbereich 1: Digitalisierung Verwaltungsleistungen und OZG</i>	0	0	4.000.000	0	4.000.000	0	<i>Inbetriebnahme 31.12.2022</i>
	<b>Sachanlagevermögen</b>	<b>69.780</b>	<b>50.000</b>	<b>5.535.000</b>	<b>0</b>	<b>5.535.000</b>	<b>0</b>	
1.	<b>Andere Anlagen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
2.	<b>Betriebs- und Geschäftsausstattung incl. Geringfügige Wirtschaftsgüter</b>	<b>69.780</b>	<b>50.000</b>	<b>35.000</b>	<b>0</b>	<b>35.000</b>	<b>0</b>	Ansatz jährlich neu
3.	<b>Anlagen im Bau</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		<b>5.500.000</b>	<b>0</b>	<i>Anlagen, die 2021 A.i.B waren und bis 2022 fertig gestellt werden, sind in der Rubrik Sachanlagevermögen ausgewiesen</i>
3.a	<i>Fokusbereich 2: Binnendigitalisierung</i>	0	0	2.500.000	0	2.500.000	0	<i>Inbetriebnahme 31.12.2023</i>
3.b	<i>Fokusbereich 3: Innovative Werkzeuge</i>	0	0	1.250.000	0	1.250.000	0	<i>Inbetriebnahme 31.12.2023</i>
3.c	<i>Fokusbereich 4: Basis-IT-Infrastruktur und Betrieb</i>	0	0	1.750.000	0	1.750.000	0	<i>Inbetriebnahme 31.12.2023</i>

	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis  Ausgaben 2020 <sup>(1)</sup>	Planansatz			Investitionen und Investi- tionsförderungs-maßnah- men-		Erläuterungen <sup>(6)</sup>
			Ausgaben 2021 <sup>(2)</sup>	Ausgaben 2022 <sup>(3)</sup>	Verpflichtungs- ermächtigun- gen 2021 <sup>(3+4)</sup>	Gesamtaus- gabebedarf	bisher be- reitgestellt <sup>(5)</sup> <sub>(8)</sub>	
EURO								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
III.	<b>Finanzanlagen</b>		0	0	0	0	0	
1.	<i>Beteiligungen an verbundenen Unternehmen</i>		0	0	0	0	0	
IV.	<b>Jahresverlust</b>	112.863	53.265	0				
V.	<b>Tilgung langfristige Kredite</b>	0	0	0	0	0	0	
VI.	<b>Auflösung Sonderposten</b>	61.063	119.777	215.128	0			
VII.	<b>Vermehrung Nettogeldvermö- gen</b>	161.509	0	10.889				
	<b>Summe</b>	<b>732.173</b>	<b>443.042</b>	<b>9.771.017</b>	<b>0</b>	<b>10.576.212</b>	<b>1.031.212</b>	

<sup>(1)</sup> des Vorjahres, d. h. des dem Planjahr zweitvorangegangenen Jahres

<sup>(2)</sup> des laufenden Jahres, d. h. des dem Planjahr vorangegangenen Jahres

<sup>(3)</sup> des Planjahres

<sup>(4)</sup> Bei den „Erläuterungen“ ist anzugeben, wie sich die Belastung voraussichtlich auf die folgenden Jahre verteilen wird

<sup>(5)</sup> Planansatz der Vorjahre und des laufenden Jahres

<sup>(6)</sup> Spalte 9 kann entfallen, wenn die Erläuterungen an anderer Stelle gemacht werden

<sup>(7)</sup> Die einzelnen Vorhaben sind getrennt nach Betriebszweigen und entsprechend der Gliederung des Anlagennachweises (Formblatt 3 Anlage 3) zu veranschlagen

## Vermögensplan Zusammenfassung

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Ergebnis 2020</b>	<b>Plan 2021</b>	<b>Plan 2022</b>
1	2	3	4	5
<b>1</b>	<b>Zwischensumme Einnahmen</b>	<b>732.173</b>	<b>443.042</b>	<b>9.771.017</b>
<b>2</b>	<b>Zwischensumme Ausgaben</b>	<b>732.173</b>	<b>443.042</b>	<b>9.771.017</b>
<b>3</b>	<b>Endsumme</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## Nachweis über den Stand der Schulden

Gesamtschuldennachweis Wirtschaftsjahr 2022

Lfd. Nr.	Darlehns- gläubiger Konto-Nr.	Ursprüng- liche Höhe der Schulden Euro	Laufzeit in Jahren	Stand 01.01.2022	Zinsbeträge 2022	Tilgungs- beträge 2022	Gesamt- belastung 2022	Voraus-sicht- licher Stand der Schulden zum 31.12.2022
	Keine	0	0	0	0	0	0	0

## Anlagennachweis - Abschreibungen für 2022

Posten des Anlagevermögens <sup>(1)</sup>	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen <sup>(2)</sup>						Kennzahlen	
	Anfangsstand (01.01.22)	Zugang	Abgang	Umbuchungen <sup>(3)</sup>	Endstand (31.12.22)	Kumm. Abschreibungen Anfangsstand (01.01.22)	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr <sup>(4)</sup>	Anges. Abschreibung auf d. in Sp. 4 ausgew. Abgänge	Kumm. Abschreibungen Endstand (31.12.22)	Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres <sup>(5)</sup>	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Durchschnittl. Abschreibungssatz <sup>(6)</sup>	Durchschnittl. Restbuchwert <sup>(7)</sup>
		+	./.	+./.				./.					
	EURO					EURO				EURO	EURO	v. H. <sup>(8)</sup>	v. H. <sup>(8)</sup>
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>													
1. Software	67.998	10.000			77.998	53.363	11.019		64.382	13.616	14.635	14,1	17,5
2. Middleware	2.434.687	0		210.000	2.644.687	1.754.579	161.166		1.915.745	728.942	680.108	6,1	27,6
3. Digitalisierungssoffensive Kommunen	0	4.000.000	0	0	4.000.000	0	55.567		55.567	3.944.433	0	1,4	98,6

<sup>(1)</sup> Gemäß Formblatt 3

<sup>(2)</sup> Bei Umbuchungen innerhalb des Anlagevermögens sind die daraus folgenden Änderungen bei den Abschreibungen nachrichtl. anzugeben

<sup>(3)</sup> Umbuchungen von einer Anlagengruppe in die andere

<sup>(4)</sup> Zuschreibungen sind in Sp. 8 gesondert aufzuführen

<sup>(5)</sup> Spalte 6 ./ 10

<sup>(6)</sup> (Spalte 8 x 100): Spalte 6

<sup>(7)</sup> (Spalte 11 x 100): Spalte 6

<sup>(8)</sup> Mit einer Dezimale anzugeben, z. B. 56,2 v. H.

Posten des Anlagevermögens <sup>(1)</sup>	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen <sup>(2)</sup>						Kennzahlen	
	Anfangsstand (01.01.22)	Zugang	Abgang	Umbuchungen <sup>(3)</sup>	Endstand (31.12.22)	Kumm. Abschreibungen Anfangsstand (01.01.22)	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr <sup>(4)</sup>	Anges. Abschreibung auf d. in Sp. 4 ausgew. Abgänge	Kumm. Abschreibungen Endstand (31.12.22)	Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres <sup>(5)</sup>	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Durchschnittl. Abschreibungssatz <sup>(6)</sup>	Durchschnittl. Restbuchwert <sup>(7)</sup>
		+	./.	+./.				./.					
	EURO					EURO				EURO	EURO	v. H. <sup>(8)</sup>	v. H. <sup>(8)</sup>
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
<b>II. Sachanlagevermögen</b>													
1. Technische Anlagen und Maschinen	2.699	0	0	0	2.699	249	270	0	519	2.180	2.450	10	80,8
2. Andere Anlagen, BGA	168.599	35.000			203.599	104.585	20.274		124.859	78.740	64.014	9,9	38,7
3. Einbauten in fremde Grundstücke	9.036	0			9.036	9.035	0		9.035	1	1	0	0
4. Anlagen im Bau	210.000	5.500.000		-210.000	5.500.000	0	0	0	0	5.500.000	210.000		
<b>III. Finanzanlagen</b>													
1. Beteiligungen an verbundene Unternehmen	16.220				16.220					16.220	16.220		
<b>Summe</b>	<b>2.909.239</b>	<b>9.545.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>12.454.239</b>	<b>1.921.811</b>	<b>248.296</b>	<b>0</b>	<b>2.170.107</b>	<b>10.284.132</b>	<b>987.428</b>		

<sup>(1)</sup> Gemäß Formblatt 3

<sup>(2)</sup> Bei Umbuchungen innerhalb des Anlagevermögens sind die daraus folgenden Änderungen bei den Abschreibungen nachrichtl. anzugeben

<sup>(3)</sup> Umbuchungen von einer Anlagengruppe in die andere

<sup>(4)</sup> Zuschreibungen sind in Sp. 8 gesondert aufzuführen

<sup>(5)</sup> Spalte 6 ./ 10

<sup>(6)</sup> (Spalte 8 x 100): Spalte 6

<sup>(7)</sup> (Spalte 11 x 100): Spalte 6

<sup>(8)</sup> Mit einer Dezimale anzugeben, z. B. 56,2 v. H.

## Übersicht über den Stand der Rücklagen

Bezeichnung	Stand per 01.01.2022 Euro	Zuführung 2022 Euro	Stand per 31.12.2022 Euro
Allgemeine Rücklagen	340.639	0	340.639



## **Teil D**

### **Finanzplan 2021 – 2025**

## Finanzplan 2021-2025

### Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplans

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Einnahmen/Ausgaben					Erläuterungen
		2021 <sup>(1)</sup>	2022 <sup>(2)</sup>	2023	2024	2025	
		EURO					
1	2	3	4	5	6	7	8
	<b>Einnahmen</b>						
1.	Zuschüsse	200.000	9.500.000	5.500.000	0	0	
2.	Einnahmen aus Verkauf Anlagevermögen						
3.	Abschreibungen	199.665	248.296	1.044.182	2.705.160	2.697.922	
4.	Nicht zahlungswirksame Rückstellungen	0	0	0	0	0	
5.	Jahresgewinn	0	22.721	30.000	10.000	0	
6.	Investitionskreditaufnahme	0	0	0	0	0	
7.	Verminderung des Nettogeldvermögens	43.377	0	0	0	9.570	
	<b>Zwischensumme Einnahmen</b>	<b>443.042</b>	<b>9.771.017</b>	<b>6.574.182</b>	<b>2.715.160</b>	<b>2.707.492</b>	

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Einnahmen/Ausgaben					Erläuterungen
		2021 <sup>(1)</sup>	2022 <sup>(2)</sup>	2023	2024	2025	
		EURO					
1	2	3	4	5	6	7	8
	<b>Ausgaben</b>						
<b>I.</b>	<b>Immaterielle Anlagewerte</b>	<b>220.000</b>	<b>9.510.000</b>	<b>5.510.000</b>	<b>10.000</b>	<b>10.000</b>	
<b>1.</b>	<b>Software</b>	<b>20.000</b>	<b>10.000</b>	<b>10.000</b>	<b>10.000</b>	<b>10.000</b>	
<b>2.</b>	<b>Middleware</b>	<b>200.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	Diverses im Vermögensplan 2022 als Anlage im Bau ausgewiesen und im Finanzplan als Anlagegut. Alle Projekte, die bis 2025 fertiggestellt wurden, im Finanzplan als immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesen
2.a	OZG Online Dienste (kommunal)	200.000	0	0	0	0	Inbetriebnahme 31.12.2022
<b>3.</b>	<b>Digitalisierungsoffensive Kommunen</b>	<b>200.000</b>	<b>9.500.000</b>	<b>5.500.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	Diverses im Vermögensplan 2022 als Anlage im Bau ausgewiesen und im Finanzplan als Anlagegut. Alle Projekte, die bis 2025 fertiggestellt wurden, im Finanzplan als immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesen
3.a	Fokusbereich 1: Digitalisierung Verwaltungsleistungen und OZG	0	4.000.000	0	0	0	Inbetriebnahme 31.12.2022
3.b	Fokusbereich 2: Binnendigitalisierung	0	2.500.000	2.500.000	0	0	Inbetriebnahme 31.12.2023
3.c	Fokusbereich 3: Innovative Werkzeuge	0	1.250.000	1.250.000	0	0	Inbetriebnahme 31.12.2023
3.d	Fokusbereich 4: Basis-IT-Infrastruktur und Betrieb	0	1.750.000	1.750.000	0	0	Inbetriebnahme 31.12.2023

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Einnahmen/Ausgaben					Erläuterungen
		2021 <sup>(1)</sup>	2022 <sup>(2)</sup>	2023	2024	2025	
		EURO					
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>II.</b>	<b>Sachanlagevermögen</b>	<b>50.000</b>	<b>35.000</b>	<b>10.000</b>	<b>10.000</b>	<b>10.000</b>	
<b>1.</b>	<b>Andere Anlagen</b>						
<b>2.</b>	<b>BGA</b>	<b>50.000</b>	<b>35.000</b>	<b>10.000</b>	<b>10.000</b>	<b>10.000</b>	
<b>3.</b>	<b>Anlagen im Bau</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<i>Diverses im Vermögensplan 2022 als Anlage im Bau ausgewiesen und im Finanzplan als Anlagegut. Alle Projekte, die bis 2025 fertiggestellt wurden, im Finanzplan als immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesen</i>


Ifd. Nr.	Bezeichnung	Einnahmen/Ausgaben					Erläuterungen
		2021 <sup>(1)</sup>	2022 <sup>(2)</sup>	2023	2024	2025	
		EURO					
1	2	3	4	5	6	7	8
III.	Finanzanlagen	0	0	0	0	0	
IV.	Jahresverlust	53.265	0	0	0	15.000	
V.	Tilgung langfristiger Kredite	0	0	0	0	0	
VI.	Auflösung Sonderposten	119.777	215.128	1.008.322	2.674.846	2.672.492	
VII.	Vermehrung Nettogeldvermögen	0	10.889	45.860	20.314	0	
	Zwischensumme Ausgaben	443.042	9.771.017	6.574.182	2.715.160	2.707.492	
	Endsumme Einnahmen ./. Ausgaben	0	0	0	0	0	

<sup>(1)</sup> des laufenden Jahres, d. h. des dem Planjahr vorangegangenen Jahres

<sup>(2)</sup> des Planjahres

**Teil E**

**Stellenübersicht**



# Wirtschaftsplan

für das Wirtschaftsjahr 2022

Erläuterung



Stand: 03.12.2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Vorbericht.....</b>	<b>4</b>
2.1.	Vorbemerkungen .....	4
2.2.	Gesamtsituation.....	5
2.3.	Zusammenstellung i.S.v § 12 EigVO .....	7
2.4.	Erfolgsplan i.S.v § 13 EigVO.....	8
2.4.1.	Erträge .....	8
2.4.1.1.	Umsatzerlöse .....	8
2.4.1.2.	Sonstige betriebliche Erträge .....	10
2.4.2.	Aufwendungen .....	11
2.4.2.1.	Materialaufwand/Aufwand für bezogene Leistungen .....	12
2.4.2.2.	Personalaufwand .....	12
2.4.2.3.	Abschreibungen .....	12
2.4.2.4.	Sonstige betriebliche Aufwendungen .....	12
2.4.2.5.	Zinsaufwendungen.....	13
2.4.3.	Betriebsergebnis/ Jahresfehlbetrag .....	14
2.5.	Vermögensplan i.S.v § 14 EigVO .....	15
2.6.	Finanzplan i.S.v § 16 EigVO .....	16
2.7.	Stellenplan i.S.v § 15 EigVO.....	17



## 1. Abkürzungsverzeichnis

A.i.B.	Anlagen im Bau
AutiSta	Software für Automation im Standesamt
DMS	Dokumentenmanagementsystem
EG	Entgeltgruppe
EigVO	Eigenbetriebsverordnung
ePR – Sammelakte	el. Personenstandsregister – Sammelakte
ePW	el. Personenstandswesen
GMM	Governikus Multimessenger
HHJ	Haushaltsjahr
KFA	kommunaler Finanzausgleich
NGA	Next Generation Access
RZVK	Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes
s.b.A.	sonstige betriebliche Aufwendungen
s.b.E	sonstige betriebliche Erträge
SoPo mit RL-Anteil	Sonderposten mit Rücklagenanteil
SSGT	Saarländischer Städte- und Gemeindetag
TKU	Telekommunikationsunternehmen
VJ	Vorjahr
VZÄ	Vollzeitäquivalente

## **2. Vorbericht**

### **2.1. Vorbemerkungen**

Der Zweckverband eGo-Saar wurde im Frühjahr 2004 von 47 Kommunen des Saarlandes gegründet, um für die kommunale Ebene E-Government-Lösungen an zentraler Stelle entwickeln und umsetzen zu lassen. Ebenso sollten vom Verband Lösungen entwickelt werden, die die verwaltungsinternen Abläufe und Entscheidungsprozesse straffen und die Qualität der Leistungen der Kommunalverwaltungen für BürgerInnen, Unternehmen und Wirtschaft zu verbessern, um damit gleichzeitig das Verwaltungshandeln der kommunalen Behörden transparenter und günstiger zu gestalten.

Seit Anfang 2008 gehören dem eGo-Saar 63 kommunale Mitgliedsverwaltungen an. Somit ist der eGo-Saar mit 63 der 63 als mögliche Mitglieder angesprochenen Kommunalverwaltungen und kommunalen Verbände der mitgliederstärkste rein kommunale Zweckverband im Saarland.

Der Verband hat sich in den letzten Jahren Themen angenommen, die für die Kommunen relevant sind und überwiegend auf Grund von Rechtsgrundlagen umgesetzt werden müssen (Online-Zugangs-Gesetz, sicheres Verwaltungsnetz zur Nutzung des DOI Netzes, Führung von elektron. Personenstandsregistern, Eröffnung eines elektron. Zugangs, Vermittlungsstelle – Nutzung der XStandards, el. Meldewesen, u.a.). Gleichzeitig hat der eGo-Saar in der Vergangenheit Leistungen entwickelt und Kompetenzen aufgebaut, die freiwillig in Anspruch genommen werden können. So bietet der Verband seinen Mitgliedern in zunehmendem Maße zentrale Lösungen zur Nutzung an (Ratsinformationssystem, Dokumentenmanagementsystem, Reisekostenabrechnungssystem, u.a.). Seit 2009 ist beim eGo-Saar das Breitbandbüro Saar angesiedelt, welches zentraler Ansprechpartner für alle Fragen rund um das Thema Breitband ist. Ebenso ist der eGo-Saar Projektträger des Projektes „Gigapakt Schulen Saar“, welches die Anbindung der saarländischen Schulen mit Glasfaseranschlüssen vorsieht.

Die Ansätze der Planung basieren auf den Ergebnissen des Jahresabschlusses 2020 sowie auf den Hochrechnungen für das Wirtschaftsjahr 2021 unter Berücksichtigung laufender Vertragsbeziehungen und künftiger Entwicklungen. Dabei wird den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit entsprochen.

Der Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2022 wurde entsprechend der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und der Satzung des Zweckverbandes eGo-Saar in der jeweils geltenden Fassung erarbeitet.

## **2.2. Gesamtsituation**

Eine zentrale Aufgabe des Zweckverbandes eGo-Saar wird es 2022 sein, die im Rahmen der Neuausrichtung getroffenen Entscheidungen umzusetzen, die neue Organisationsstruktur aufzubauen und entsprechend dem beschlossenen Stellenplan zu personalisieren.

Neben dieser grundsätzlichen Aufgabenstellung steht der Verband auch vor fachlichen Herausforderungen. Die Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung gesetzlicher Regelungen, die bspw. aus dem Saarländischen E-Government-Gesetz und den Gesetzen zur Förderung des E-Government, der Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie und den Anforderungen aufgrund des Online-Zugangs-Gesetzes (OZG) hervorgehen, wird den Verband auch im Wirtschaftsjahr 2022 sowie in den Folgejahren beschäftigen. Diese Anforderungen, aber auch die wachsende Erwartungshaltung von Bürgern und Wirtschaft an eine moderne medienfreundliche Verwaltung werden durch die Zusammenarbeit im Zweckverband eGo-Saar gestemmt. Ein weiteres Hauptaugenmerk wird auf die Diskussion zu möglichen Unterstützungsleistungen des Verbandes mit Möglichkeiten zur Konsolidierung der kommunalen IT gelegt.

Die in den vergangenen Jahren erarbeiteten Leistungen, die von den Mitgliedern auf Basis der Freiwilligkeit oder aufgrund gesetzlicher Regelungen gegen Entgelt in Anspruch genommen werden können, werden weiter ausgebaut. Ebenfalls gewinnen durch die immer stärker vernetzten Infrastrukturen sowie die zunehmende elektr. Datenübermittlung auch die Anforderungen an die Sicherheit der Daten und der Infrastrukturen weiter an Bedeutung. Daher wurde das bisherige kommunale Netz – eGo-NET durch das neue „Verwaltungsnetz Saarland“ abgelöst, welches nun in einem zweiten Schritt mit einer Verschlüsselung versehen werden soll.

Durch das Projekt „Gigapakt Schulen Saar“ wurden die Aufgaben des Breitbandbüros Saar erneut um ein wesentliches Aufgabengebiet erweitert. Ziel dieses Projektes ist es alle saarländischen Schulen bis Ende 2022 mit Glasfaseranschlüssen zu versorgen.

Für das Projekt „Gigapakt Schulen Saar“ sind 21.000.000 € Fördermittel von Bund, Land und aus dem KFA eingerechnet. Fördermittel für den Betrieb des Verwaltungsnetzes Saarland sind in Höhe von 836.000 € in den Wirtschaftsplan 2022 einkalkuliert. Ebenso erhält der Verband für das Breitbandbüro Saar einen Förderbetrag von 287.339 € für das Wirtschaftsjahr 2022. Aus dem Fördertopf Digitalisierungsoffensive Kommunen, der insgesamt 17 Mio € beinhaltet, wurden neben dem Anteil der reinen Projektfördermittel 500.000 € für die Neuausrichtung des eGo-Saar bereitgestellt und im Wirtschaftsplan 2022 berücksichtigt.

Die vom Verband angebotenen Dienstleistungen werden von den Mitgliedern anhand des Leistungs- und Entgeltverzeichnisses vergütet.

Der Erfolgsplan 2022 weist Erträge in Höhe von 29.914.717 T€ (Vorjahr 4.289 T€) und Aufwendungen in Höhe von 29.891.996 T€ (Vorjahr 4.342 T€) auf.

Die Leistungen, die von Mitgliedern in Anspruch genommen werden, können dagegen insgesamt gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden.

	<b>Plan 2022 in €</b>
1. Leistungen gegen Entgelt	2.841.400
2. Erträge aus Fördermitteln	22.623.339
3. Übrige (u.a. SoPo mit RL-Anteil)	4.449.978
<b>Gesamterträge</b>	<b>29.914.717</b>

Die Personalkosten sind gegenüber dem Vorjahr um rd. 381.850 € angestiegen. Die Personalausgaben machen einen Anteil von rd. 5,8% der Aufwendungen im Wirtschaftsjahr 2022 aus.

	<b>Plan 2022 in €</b>
1. Personalaufwand	1.736.950
2. Materialaufwand/Fremdleistungen	23.378.750
3. Abschreibungen	248.296
4. Übrige (u.a. SoPo mit RL-Anteil)	4.525.500
5. Zinsaufwendungen	2.500
<b>Gesamtaufwand</b>	<b>29.891.996</b>

Die Zusammensetzung der Einzelpositionen wird unter Punkt 2.4.2 Erfolgsplan des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2022 detailliert erläutert.

Die Personalkostenplanung wurde auf Basis des beiliegenden Stellenplans erarbeitet.

Es sind Investitionen in Höhe von rd. 9.545.000,00 € für die Umsetzung von Projekten und Sachanlagen geplant.

Der Kassenkredit wird auf einen Höchstbetrag von 1.000.000,00 € festgelegt.

### **2.3. Zusammenstellung i.S.v § 12 EigVO**

Auf Grund der §§ 12 ff. der EigVO und der Satzung des Zweckverbandes eGo-Saar, bekannt gemacht im Amtsblatt des Saarlandes vom 22.04.2004, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 04.11.2021, die noch im Dezember 2021 im Amtsblatt veröffentlicht wird, beschließt die Verbandsversammlung folgenden Wirtschaftsplan:

Es betragen

1. im Erfolgsplan	
■ die Erträge	29.914.717,00 €
■ die Aufwendungen	29.891.996,00 €
■ der Gewinn	22.721,00 €
2. im Vermögensplan	
■ die Einnahmen	9.771.017,00 €
■ die Ausgaben	9.771.017,00 €
3. Es werden festgesetzt	
■ der Gesamtbetrag für Kredite für Investitionen	0,00 €
■ der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
■ der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung	1.000.000,00 €
4. Die Stellenübersicht weist 27 Stellen in Vollzeitäquivalenten aus.	
5. Der Stand des Eigenkapitals	
■ Beträgt zum 31.12.2018	- 127.841,47 €
■ Beträgt zum 31.12.2019	259.563,32 €
■ Beträgt zum 31.12.2020	146.700,79 €
■ Beträgt zum 31.12.2021 voraussichtlich	93.435,79 €
■ Beträgt zum 31.12.2022 voraussichtlich	116.156,79 €

## **2.4. Erfolgsplan i.S.v § 13 EigVO**

Die Ansätze der Planung für das Wirtschaftsjahr 2021 basieren auf den Ergebnissen des Jahresabschlusses 2020 sowie auf den Hochrechnungen des Geschäftsjahres 2021 unter Einbeziehung zukünftiger Entwicklungen.

### **2.4.1. Erträge**

Insgesamt sind im Wirtschaftsjahr 2022 Erträge in Höhe von rund 29.914.717 € geplant. Diese setzen sich aus Umsatzerlösen und sonstigen betrieblichen Erträgen zusammen.

#### **2.4.1.1. Umsatzerlöse**

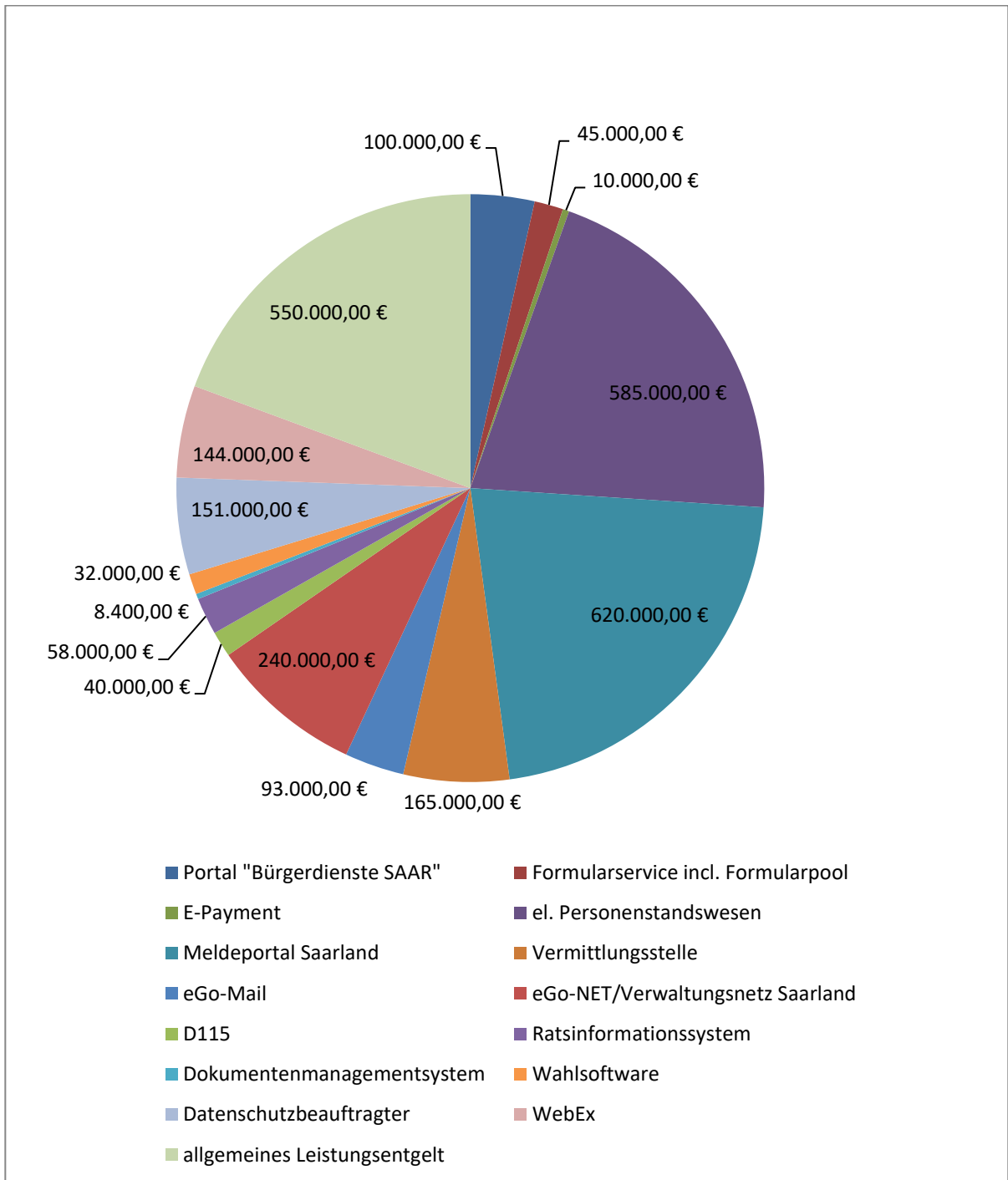
Bei den Umsatzerlösen handelt es sich um Nutzungsentgelte für Leistungen, die durch Mitglieder in Anspruch genommen werden können. Bei der Ermittlung der Einnahmen wurde überwiegend auf Erfahrungswerte und laufende Vertragsverhältnisse, bzw. Interessensabfragen zurückgegriffen.

Daneben wurde eingeschätzt, dass weitere Verwaltungen die freiwilligen Leistungen künftig in Anspruch nehmen werden. Bei neu einzuführenden Leistungen wurde eine mögliche Nutzerzahl geschätzt und die daraus resultierenden Einnahmen in die Planung aufgenommen.

Die Umsatzerlöse im Wirtschaftsjahr 2022 setzen sich wie folgt zusammen:

Portal "Bürgerdienste SAAR"	100.000,00 €
Formularservice incl. Formularpool	45.000,00 €
E-Payment	10.000,00 €
Personenstandswesen	585.000,00 €
Meldeportal Saarland	620.000,00 €
Vermittlungsstelle	165.000,00 €
eGo-Mail	93.000,00 €
Dokumentenmanagementsystem	8.400,00 €
Verwaltungsnetz Saarland	240.000,00 €
D115	40.000,00 €
Ratsinformationssystem	58.000,00 €
Wahlsoftware	32.000,00 €
Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter	151.000,00 €
WebEx	144.000,00 €
Allgemeines Leistungsentgelt	550.000,00 €
	<hr/>
	<b><u>2.841.400,00 €</u></b>

**Verteilung der Umsatzerlöse in Diagrammform:**



### **2.4.1.2. Sonstige betriebliche Erträge**

Die sonstigen betrieblichen Erträge sind im Wirtschaftsjahr 2022 gegenüber dem Vorjahr um rund 24.754.300 € gestiegen.

Die Position sonstige betriebliche Erträge enthält Zuschüsse vom Land für die Neuausrichtung des Zweckverbands eGo-Saar. Zuschüsse von Bund, Land und aus dem KFA für das Projekt „Gigabitpakt Schulen Saar“. Eine Bedarfszuweisung aus dem KFA für das „Verwaltungsnetz Saarland“ wurde ebenso wie die Förderung des Breitbandbüro Saar durch die Staatskanzlei in die s.b.E. eingerechnet.

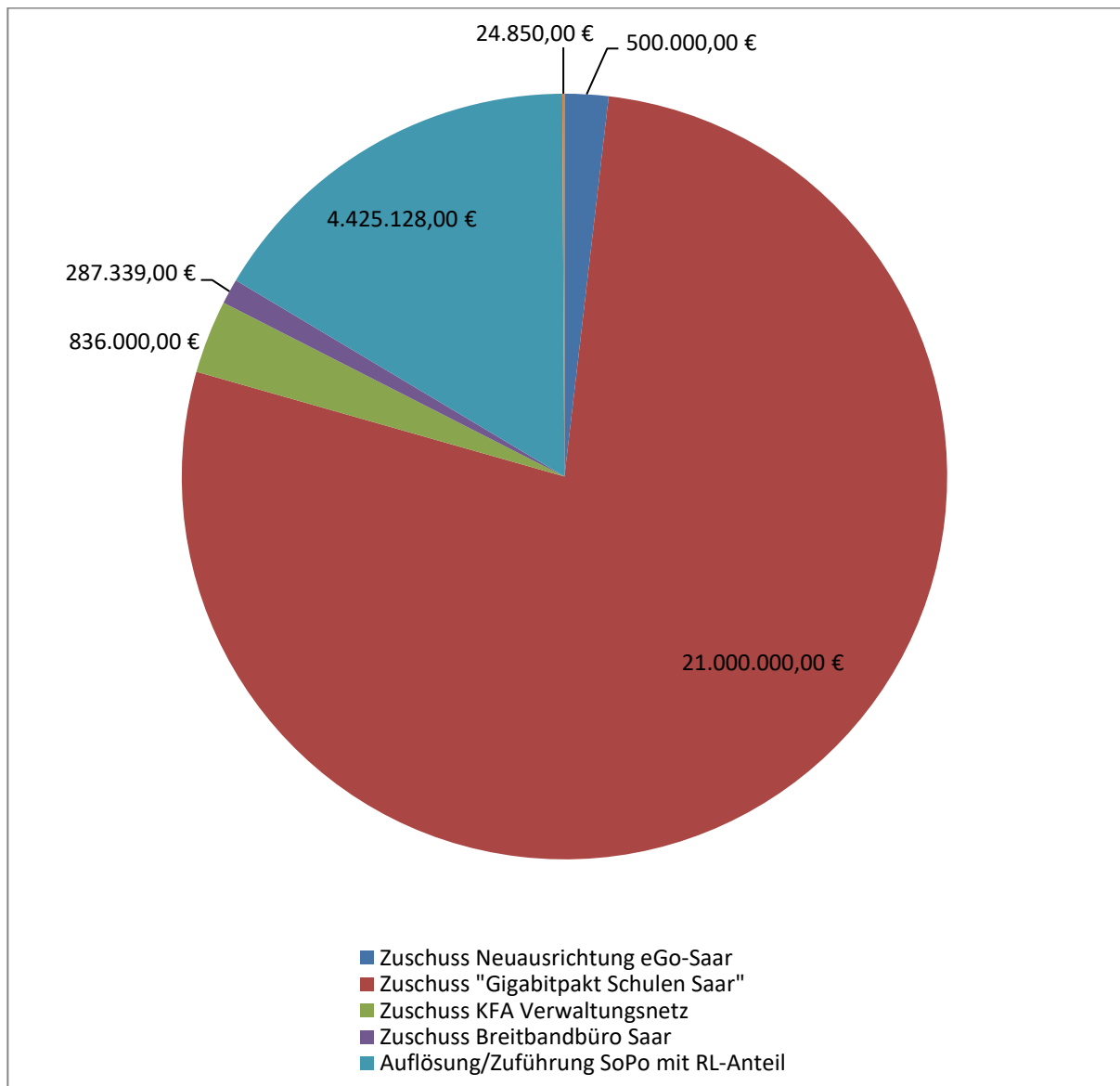
Enthalten in den s.b.E ist auch die Auflösung von Sonderposten mit Rücklagenanteil. Da sich die Zuführung zum Sonderposten mit Rücklagenanteil nicht erfolgswirksam auswirkt, sondern nur gesondert ausgewiesen werden muss, ist dieser Betrag auch in den sonstigen betrieblichen Erträgen enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Erträge im Wirtschaftsjahr 2022 setzen sich wie folgt zusammen:

Zuschuss Neuausrichtung Zweckverband eGo-Saar	500.000,00 €
Zuschüsse „Gigabitpakt schulen Saar“	21.000.000,00 €
Zuschuss für das Verwaltungsnetz Saarland	836.000,00 €
Zuschuss für das Breitbandbüro	287.339,00 €
Sonstige s.b.E.	24.850,00 €
Auflösung/Zuführung SoPo mit RL-Anteil	4.425.128,00 €
	<hr/>
	<b>27.073.317,00 €</b>



### Verteilung der sonstigen betrieblichen Erträge in Diagrammform:



### 2.4.2. Aufwendungen

Im Wirtschaftsjahr 2022 werden Aufwendungen in Höhe von insgesamt 29.891.996 € erwartet. Dies entspricht einer Steigerung von 25.549.731 € gegenüber dem Vorjahr. Die Aufwendungen setzen sich aus Materialaufwand, Aufwendungen für Personal und Personalnebenkosten, Abschreibungen, sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Zinsaufwendungen zusammen.

#### **2.4.2.1. Materialaufwand/Aufwand für bezogene Leistungen**

Der Materialaufwand setzt sich aus auftragsbezogenen Betriebs- und Pflege-/Wartungsleistungen für die Leistungen des Verbandes zusammen. Daneben fließen Fremdleistungen in Form von Beratung und Weiterentwicklung für die Projekte und Leistungen des Verbandes in die Aufwendungen ein. Ebenso sind die Erstattungen der Gelder aus den Auskünften über das Meldeportal Saarland an die Kommunen in den Aufwendungen einkalkuliert.

#### **2.4.2.2. Personalaufwand**

Der Posten Personalaufwand erhöht sich gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2021 um 381.850 €. Er beinhaltet die Gehälter, Sozialabgaben und Aufwendungen für Altersversorgung der im Stellenplan berücksichtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Erhöhung des Personalaufwands ist auf die Besetzung zusätzlicher Stellen sowie auf Tarifsteigerungen zurückzuführen.

#### **2.4.2.3. Abschreibungen**

Die geplanten Abschreibungen betragen im Wirtschaftsjahr 2022 rd. 248.000 €. Die Berechnung der Abschreibungen erfolgt nach linearer Methode auf der Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten.

#### **2.4.2.4. Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (s.b.A.) enthalten die laufenden Aufwendungen der Geschäftsstelle wie Miete, Beiträge, Versicherungen sowie die Kosten für das Breitbandbüro Saar. Hier muss auch die Zuführung zum Sonderposten mit Rücklagenanteil ausgewiesen werden. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden mit insgesamt 4.525.500 € veranschlagt.

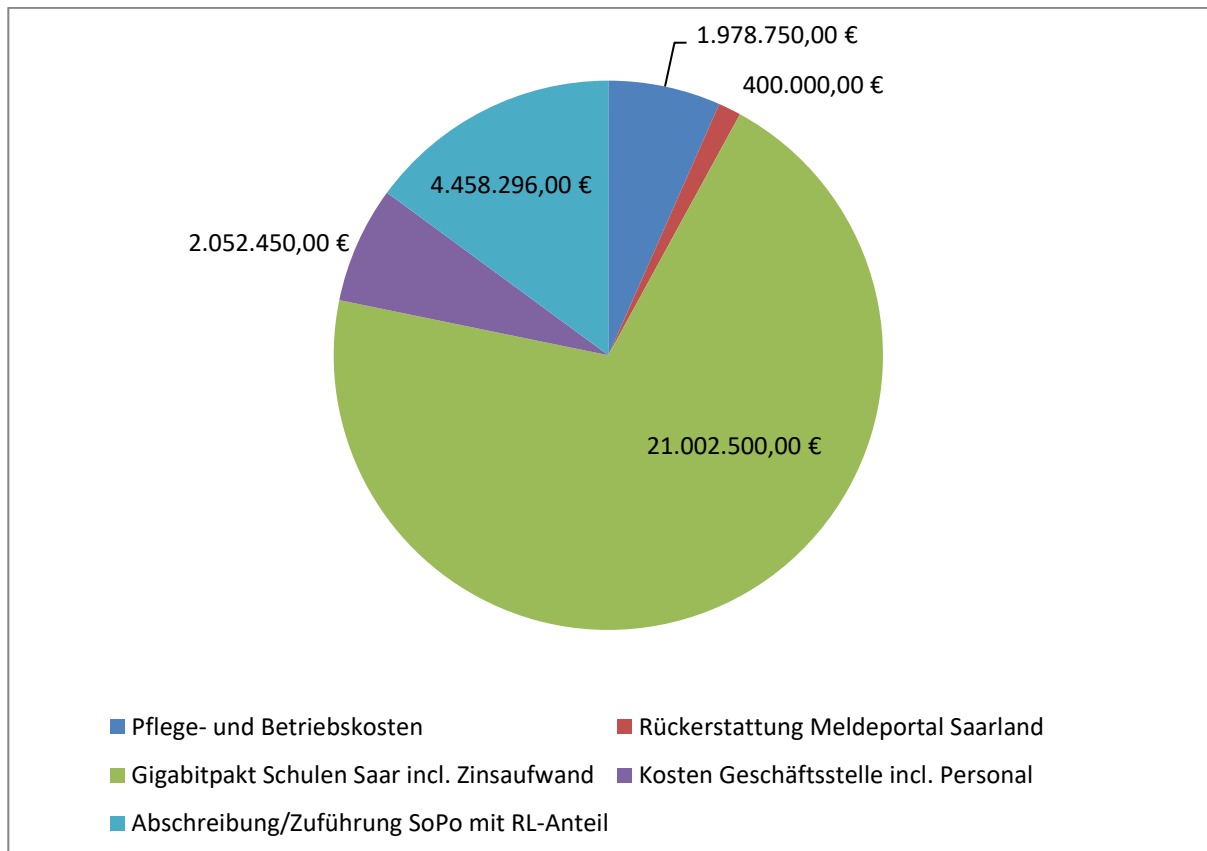
Die s.b.A. im Wirtschaftsjahr 2022 setzen sich wie folgt zusammen:

Miete/Mietnebenkosten	102.500,00 €
Gemeinkosten	104.000,00 €
Reisekosten/Fortbildungskosten	24.000,00 €
Kosten Abordnung Personal Breitbandbüro Saar	85.000,00 €
SoPo RL-Anteil	4.210.000,00 €
	<hr/>
	<b>4.525.500,00 €</b>

### 2.4.2.5. Zinsaufwendungen

Ein Kassenkredit wurde bisher nicht aufgenommen. Die Inanspruchnahme in 2022 gilt ebenfalls als eher unwahrscheinlich. Zinsaufwendungen fallen lediglich im Zusammenhang mit der Vorfinanzierung im Zusammenhang mit dem Projekt „Gigabitpakt Schulen Saar“ an.

**Verteilung der Aufwendungen in Diagrammform:**



### **2.4.3. Betriebsergebnis/ Jahresfehlbetrag**

Im Saldo zwischen den Erträgen und Aufwendungen ergibt sich ein positives Ergebnis in Höhe von 22.721 €.

## 2.5. Vermögensplan i.S.v § 14 EigVO

Die Summe der Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan belaufen sich auf jeweils 9.771.017 €.

Die Einnahmen resultieren aus investiven Zuschüssen in Höhe von 9.500.000 €, sowie den Abschreibungen in Höhe von 248.296 € und dem Jahresgewinn in Höhe von 22.721 €.

Die Ausgaben beinhalten Investitionen für die Umsetzung neuer Dienstleistungen des Verbandes, die in 2022 in Betrieb gehen sollen. Ebenso wurden Softwarekosten und Betriebs- und Geschäftsausstattung für die Geschäftsstelle berücksichtigt. Außerdem werden Ausgaben für Projekte getätigt, die im Folgejahr in Betrieb genommen werden. Die Investitionen gliedern sich wie folgt:

Software	10.000 €
Fokusbereich 1: Digitalisierung Verwaltungsleistungen und OZG	4.000.000 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	35.000 €
Anlagen im Bau:	
Fokusbereich 2: Binnendigitalisierung	2.500.000 €
Fokusbereich 3: Innovative Werkzeuge	1.250.000 €
Fokusbereich 4: Basis-IT-Infrastruktur und Betrieb	1.750.000 €
	<hr/>
	<b>9.545.000 €</b>
	<hr/> <hr/>

Ebenso in den Ausgaben integriert ist die Auflösung des SoPo mit RL-Anteil in Höhe von 215.128 €.

Die Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben führt zu einer Vermehrung des Nettogeldvermögens in Höhe von 10.889 €, welche unter den Ausgaben aufgeführt wird.

## **2.6. Finanzplan i.S.v § 16 EigVO**

Der fünfjährige Finanzplan wurde im Wirtschaftsplan nicht fortgeschrieben bis zum nächsten Jahr 2023 fortgeschrieben. Grund hierfür sind die ausstehenden Entscheidungen bzgl. der Neuausrichtung des Zweckverbandes eGo-Saar und sich den hieraus ergebenden neuen Aufgabenstellungen. Weiterer Eckpunkt für die Fortschreibung ist die Digitalisierung der Kommunen mit Hilfe der Mittel aus der Digitalisierungsoffensive Kommunen. Verlässliche Aussagen über das Jahr 2023 hinaus sind daher zurzeit nicht möglich.

## **2.7. Stellenplan i.S.v § 15 EigVO**

Der Stellenplan für das Wirtschaftsjahr 2022 weist insgesamt 27 Stellen aus.

Im Bereich Projekt/Betrieb wurden in 2021 zwei zusätzliche Stellen geschaffen. Diese Stellen sind erforderlich, um der bereits vorab beschriebenen gestiegenen Nachfrage der Dienstleistungen insbesondere im Bereich Ratsinformationssystem, E-Payment und des Wahlmanagementsystems gerecht zu werden.

Entsprechend den Vorschlägen der Partnerschaft Deutschland im Konzept zur Neuausrichtung des Zweckverbandes eGo-Saar wurden 2021 im Stellenplan die Schaffung von fünf neuen Stellen vorgesehen.

Diese Stellen sollen im Wirtschaftsjahr 2022 besetzt werden.

Teil A: Beamtinnen und Beamte

Bezeichnung des Teilhaushalts	Lfd. Nr. der Stelle		Funktion	Nummer des Produkt- bereichs	Besoldungsgruppe 2022		Besoldungsgruppe 2021		tatsächliche Stellenbesetzung am 30. Juni 2021		Arbeitszeit in %	Vermerke Erläuterungen
	HHJ	VJ			BG	VZÄ	BG	VZÄ	BG	VZÄ		
	1. Datenschutz	1			1	Bereichsleitung	500	A12	1	A12		



**Teil B: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Bezeichnung des Teilhaushalts	Lfd. Nr. der Stelle		Funktion	Nummer des Produktbereichs	Entgeltgruppe 2022		Entgeltgruppe 2021		tatsächliche Stellenbesetzung am 30. Juni 2021		Arbeitszeit in %	Vermerke Erläuterungen
	HHJ	VJ			EG	VZÄ	EG	VZÄ	EG	VZÄ		
	1. Verwaltung	1			1	Verwaltungsleitung	900	15	1	15		
	2	2	Verwaltungsleitung	900	15	1	15	1				
	3	3	Assistenz Verwaltungsleitung	900	8	1	8	1	8	0,9		
	4	4	Finanzverwaltung	900	9a	1	9a	1	9a	0,8		
	5	5	Finanzen und Steuerung	900	10	1	10	1				
	6	6	Gremienarbeit/Kommunikation	900	9	1	9	1				
2. Projekt	7	7	Bereichsleitung	100	12	1	12	1	12	0,8	80	
	8	8	Sachbearbeitung	100	10	1	10	1	10	1		
	9	9	Sachbearbeitung	100	10	1	10	1	10	1		
	10	10	Sachbearbeitung	100	10	1	10	1	10	1		
	11	11	Sachbearbeitung	100	10	1	10	1	10	1		
	12	12	Innovationsmanagement	100	10	1	10	1				
	13	13	Innovationsmanagement	100	10	1	10	1				
3. Betrieb	14	14	Bereichsleitung	200	12	1	12	1	12	1	89,74	
	15	15	Sachbearbeitung	200	11	1	11	1	11	0,9		
	16	16	Sachbearbeitung	200	10	1	10	1	10	1		
	17	17	Sachbearbeitung	200	10	1	10	1				
	18	18	Sachbearbeitung	200	10	1	10	1				
5. Breitband	19	19	stv. Bereichsleitung	300	13	1	13	1	-	-		
	20	20	Sachbearbeitung	300	11	1	11	1	11	1		
4. Zentraler IT-Betrieb	21	21	Bereichsleitung	400	12	1	12	1	12	1		
	22	22	Sachbearbeitung	400	9b	1	9b	1	9b	1		
	23	23	Sachbearbeitung	400	9b	1	9b	1	-	-		
6. Datenschutz	24	24	Sachbearbeitung	500	11	1	11	1	11	1		
	25	25	Sachbearbeitung	500	11	1	11	1	11	1		
7. IT-Sicherheit	26	26	Sachbearbeitung	600	11	1	11	1	-	-		

Teil C: Gesamt

Bezeichnung des Teilhaushalts	Zahl der Stellen 2022			Zahl der Stellen 2021			Zahl der am 30. Juni 2021 tatsächlich besetzten Stellen			Vermerke Erläuterungen
	Beamt- innen/ Beamte	tarifl. Beschäftigte	insgesamt	Beamtinnen/ Beamte	tarifl. Beschäftigte	insgesamt	Beamt- innen/ Beamte	tarifl. Beschäftigte	insgesamt	
1. Verwaltung	0	6	6	0	6	6	0	2,7	2,7	
2. Projekt	0	7	7	0	7	7	0	4,8	4,8	
3. Betrieb	0	5	5	0	5	5	0	2,9	2,9	
4. Breitband	0	2	2	0	2	2	0	2	2	
5. zentraler IT-Betrieb	0	3	3	0	3	3	0	3	3	
6. Datenschutz	1	2	3	1	2	3	0,5	2	2,5	
7. IT-Sicherheit	0	1	1	0	1	1	0	0	0	
<b>Insgesamt</b>	<b>1</b>	<b>26</b>	<b>27</b>	<b>1</b>	<b>26</b>	<b>27</b>	<b>0,5</b>	<b>17,4</b>	<b>17,9</b>	

# Verfügung

Für die Landtagswahl am 27. März 2022 wird das Gebiet der Gemeinde Großrosseln (= Wahlgebiet) gemäß § 3 Abs. 3 LWG in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

<b>Wahlbezirk 1</b>	<b>Dorf im Warndt</b>
Wahllokal:	Mehrzweckhalle, Forststraße 2

<b>Wahlbezirk 2</b>	<b>Emmersweiler</b>
Wahllokal:	Alte Schule - AWO, Lothringer Straße 1

<b>Wahlbezirk 3</b>	<b>Großrosseln I</b>	
Wahllokal:	Rosseltalhalle - großer Saal, Emmersweilerstraße 7	
Straßen:		
Am Bahnhof	Haldenstraße	Obere Feldstraße
Am Hirschberg	Im Apfeltal	Rosselstraße
Am Kalkofen	Im Mittelfeld	Rübendell
Am Mühlenbach	Im Sommerflur	Untere Feldstraße
Bahnhofstraße	Im Sonneneck	Zum Glockenberg
Drulinger Eck	Marktplatz	Zur Urselsbach
Emmersweilerstraße	Oberdorfstraße	

<b>Wahlbezirk 4</b>	<b>Großrosseln II</b>	
Wahllokal:	Feuerwehrgerätehaus, Emmersweilerstraße 5a	
Straßen:		
Eichendorffstraße	Kirchstraße	Tannenweg
Goethestraße	Klosterplatz	Warndtstraße
Im Blumerich	Kohlwaldstraße	Wilhelm-Heinrich-Weg
Im Mühlental	Rosenberg	Zum Kesselbrunnen
Im Roth	Schillerstraße	Zum Meisenhübel
Johannisstraße	Schlauchstal	Zur Nachtweide

**Wahlbezirk 5****Großrosseln III**

Wahllokal:

Rosseltalhalle - kleiner Saal, Emmersweilerstraße 7

Straßen:

Am Deutsch-Franz.-Platz

Im Scheidwald

Am Steffensberg

In der Trift

An der Kaisereiche

Karlsbrunner Straße

Im Großen Feld

Ludweilerstraße

Im Neuen Land

**Wahlbezirk 6****Karlsbrunn**

Wahllokal:

Evangelisches Kirchenzentrum, Zum Steinberg 5

**Wahlbezirk 7****Naßweiler**

Wahllokal:

Dorfgemeinschaftshaus, Am Kirchberg 10

**Wahlbezirk 8****St. Nikolaus**

Wahllokal:

Turnhalle St. Nikolaus, Schulstraße 35

**Briefwahl 9****Wahlgebiet**

Wahllokal:

Altes Kloster – AWO, 1. OG, Klosterplatz 3

**Briefwahl 10****Wahlgebiet**

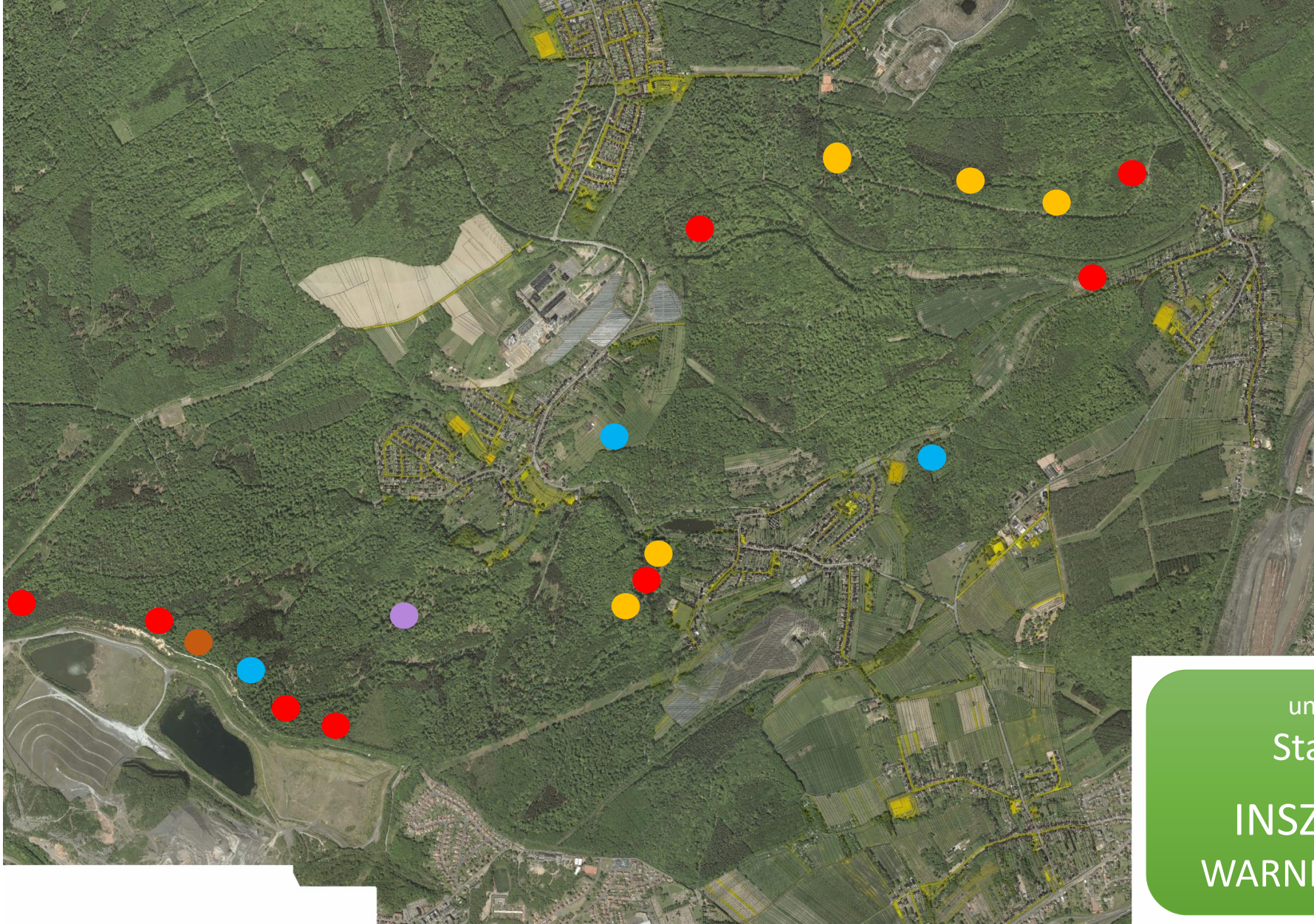
Wahllokal:

Altes Kloster – AWO, 1. OG, Klosterplatz 3

Großrosseln, 03. November 2021

Der Gemeindegewahlleiter:

  
Dominik Jochum



# LEGENDE

Bank

Picknickgarnitur

Sinnenbank

Schaukel/Figur

Hinweistafel

unmaßstäblicher  
Standortplan

INSZENIERUNG  
WARNDT-WALD-WEG

### 1.) Grenzschaukel



### 2.) Metallfigur



### 3.) Möbel



Infotafeln:

